

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

nachrichtlich:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Präsidium
- im Postaustausch -

Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen

Anlagen I bis III

Am 1. Juni 2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes unterliegen tierische Nebenprodukte, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt sind, wie z. B. Gülle im Sinne von Art. 3 Nr. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, dem KrWG. Mit dieser Regelung wird eine Vorgabe der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) umgesetzt. Damit ist jedoch Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen keineswegs automatisch als Abfall eingestuft. Vor diesem Hintergrund hatten der Bundestag und der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern einen praxisingerechten Vollzug des KrWG zu der Frage sicherzustellen, ob Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG einzustufen ist. Zur Umsetzung dieser Entschlüsse wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die detaillierte Hinweise zur Auslegung und Anwendung der relevanten abfallrechtlichen Normen unter Berücksichtigung einschlägiger EU-rechtlicher Vorgaben erstellt hat. In der Anlage I übergebe ich Ihnen diese Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Aus den erarbeiteten Unterlagen ergeben sich zum Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 1 KrWG insbesondere folgende Hinweise:

Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verwendung in Biogasanlagen kann jedenfalls dann als Nebenprodukt im Sinne von § 4 Abs. 1 KrWG eingestuft werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ihr Ansprechpartner
Dr. Eberhard Kietz/ Dr. Ulrich
Henk
Durchwahl
Telefon +49 351 564-2451/
+49 351 564-2331
Telefax +49 351 564-2409/
+49 351 564-2309

Eberhard.Kietz@
smul.sachsen.de/Ulrich.Henk
@smul.sachsen.de

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45(33)-8240.00/1/61

Dresden,
1. August 2013



**300 JAHRE
NACHHALTIGKEIT
IN SACHSEN**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Fall 1: Der Betrieb, in dem die Gülle anfällt (im Folgenden „gülleerzeugender Betrieb“), wendet die Gülle ausschließlich betriebsintern an, d. h., die in dem Betrieb anfallende Gülle wird in einer Biogasanlage des gleichen Betriebes und das anfallende Gärprodukt wird vollständig auf betriebseigenen Flächen zum Zwecke der Düngung verwendet¹:

- a) Der Betrieb muss über eine ausreichende Flächenausstattung verfügen, um die anfallende Gärproduktmenge im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts verwerten zu können.
- b) Sofern nur ein Teil der im Betrieb anfallenden Gülle in der betriebseigenen Biogasanlage verwendet wird, muss eine ausreichend große Betriebsfläche für eine ordnungsgemäße Verwendung des Gärproduktes und der direkt auf Flächen verwerteten Gülle vorhanden sein.

Fall 2: Der gülleerzeugende Betrieb gibt Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage an den/die Betreiber einer Biogasanlage ab und bringt das in der Biogasanlage anfallende Gärprodukt zum Zwecke der Düngung auf seinen betriebseigenen Flächen aus. Die ausgebrachte Gärproduktmenge entspricht mindestens der Gärproduktmenge, die bei der Vergärung der von dem Betrieb abgegebenen Güllemenge in der Biogasanlage anfällt²:

- a) Der gülleerzeugende Betrieb hat durch Vereinbarung mit dem Betreiber der Biogasanlage die Abgabe der Gülle zur Verwendung in der Biogasanlage sowie die Abnahme des Gärproduktes aus der Biogasanlage nachzuweisen.
- b) Der gülleerzeugende Betrieb muss über eine ausreichende Flächenausstattung verfügen, um die anfallende Gärproduktmenge im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts verwerten zu können.
- c) Sofern der gülleerzeugende Betrieb nur einen Teil der anfallenden Gülle zur Verwendung in eine Biogasanlage abgibt, muss eine ausreichend große Betriebsfläche für eine ordnungsgemäße Verwendung des abgenommenen Gärproduktes und der direkt auf Flächen verwerteten Gülle vorhanden sein.

Fälle 3

und 4: Der gülleerzeugende Betrieb gibt Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage an den Betreiber einer Biogasanlage ab. Die Gärproduktmenge, die bei der Vergärung der abgegebenen Güllemenge in der Biogasanlage anfällt, wird zu weniger als 100 % vom gülleerzeugenden Betrieb zurückgenommen und ausschließlich auf Flächen des Betreibers der Biogasanlagen oder des gülleerzeugenden Betriebes (Fall 3)³ oder teilweise oder vollständig an Dritte (Fall 4)⁴ zum Zwecke der Düngung abgegeben.

¹ Vgl. beigefügtes Beispiel 1 in Anlage III

² Vgl. beigefügtes Beispiel 2 in Anlage III

³ Vgl. beigefügtes Beispiel 3 in Anlage III

⁴ Vgl. beigefügtes Beispiel 4 in Anlage III

- a) Der gülleerzeugende Betrieb hat durch Vereinbarung mit dem Betreiber der Biogasanlage die Abgabe der Gülle zur Verwendung in der Biogasanlage nachzuweisen.
 - b) Der Biogasanlagenbetreiber bestätigt, dass die in der Biogasanlage verwendete Gülle im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts nach der Vergärung in der Biogasanlage als Gärprodukt
 - ausschließlich auf Flächen des Inhabers/Betreibers der Biogasanlage oder des gülleerzeugenden Betriebs ausgebracht wird oder
 - teilweise oder vollständig an Dritte zur Ausbringung auf Flächen abgegeben wird. Hierzu hat der Betreiber der Biogasanlage eine Erklärung eines seiner Abnehmer von Gärprodukten beizufügen, die im Umfang der nachzuweisenden Güllemenge entspricht.
- Fall 2 Buchstabe b) und c) gilt entsprechend.

Im Gegensatz zu den oben genannten Fallvarianten 1 bis 4 ist Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage insbesondere dann als Abfall und nicht als Nebenprodukt einzustufen, wenn keine ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn

- die Flächenausstattung des Betriebes für eine ordnungsgemäße Verwertung der in der Gülle bzw. dem Gärprodukt enthaltenen Nährstoffe gemäß den einschlägigen Regelungen des Fachrechts nicht ausreicht und über Abnahmevereinbarungen keine ordnungsgemäße Verwertung durch Dritte nachgewiesen werden kann oder
- die zuständige Behörde gemäß Art. 13 Buchstaben e) und f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 davon ausgeht, dass eine Verwendung der Gülle eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt.

Der Erzeuger der Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage hat aufgrund der o. g. Hinweise selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm verwendete Gülle die Nebenprodukteigenschaften erfüllt. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Dazu empfiehlt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Verwendung von Vordrucken einschließlich Musterbeispielen und Ausfüllhinweisen, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden (siehe Anlagen II und III). Einer behördlichen Feststellung der Nebenprodukteigenschaft bedarf es nicht. Die Überprüfung der rechtlichen Einordnung von Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage ist nicht Gegenstand der abfallrechtlichen Regelüberwachung.

Die Landesdirektion Sachsen wird um Information der zuständigen Behörden der Landkreise und Kreisfreien Städte gebeten. Eine Information des landwirtschaftlichen Berufsstandes erfolgt durch das SMUL.

gez.
Wolf-Dieter Dallhammer
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters
Wasser, Boden, Wertstoffe

Anlage I

Ergebnis der Beratungen des BMU und des BMELV mit einer Arbeitsgruppe, in der sowohl Vertreter der Landwirtschafts- als auch der Abfallseite der Bundesländer vertreten waren,

zum Thema:

Praxisgerechter Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – Abfallrechtliche Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall oder als Nebenprodukt im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG

mit folgenden Unterlagen:

- Schreiben des BMU und BMELV an die für das Abfallrecht und die Landwirtschaft zuständigen Landesministerien
- Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall (Anlage 1)
- Mögliche weitere Rechtsfolgen der Abfalleigenschaften von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen (Anlage 2)
- Einordnung von Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Abfall oder Nebenprodukt nach § 4 KrWG (Anlage 3)
- Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt (Anlage 4)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 53048 Bonn
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

An die
für das Abfallrecht und die Landwirtschaft
zuständigen Landesministerien
gemäß Verteiler



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

BMU
MinDir Dr. Helge Wendenburg
Leiter der Abteilung
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz
TEL +49 22899 305-2500
FAX +49 22899 305-2505
Helge.Wendenburg@bmu.bund.de

BMELV
MinDir Clemens Neumann
Leiter der Abteilung 5
Biobasierte Wirtschaft,
Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft
TEL +49 (0)30 18 529 – 3106
FAX +49 (0)30 18 529 – 3111
AL5@bmelv.bund.de

Bonn, den 31. Januar 2013

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Einheitlicher und praxisgerechter Vollzug der Frage der abfallrechtlichen Einstufung von
Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist die Bundesregierung durch Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates gebeten worden, gemeinsam mit den Ländern einen praxisgerechten Vollzug des KrWG insbesondere zur Frage sicherzustellen, ob Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall oder als Nebenprodukt i.S.d. § 4 Abs. 1 KrWG einzustufen ist.

Zur Umsetzung dieser Entschließungen haben Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe konstituiert, die die Thematik fachlich und rechtlich aufgearbeitet hat. In zwei Sitzungen am 13. Juni 2012 und am 16. Januar 2013 haben Vertreter der für die Kreislaufwirtschaft und die Landwirtschaft zuständigen Landesministerien und Vertreter des Bundesumwelt- und des Bundeslandwirtschaftsministeriums die rechtlichen – insbesondere auch EU-rechtlichen – Vorgaben und fachlichen Aspekte beraten und abgestimmt.

Über die gefundenen Ergebnisse, insbesondere die grundsätzlich gegebene Möglichkeit, Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen in EU-rechtskonformer Weise nach § 4 Abs. 1 KrWG als „Nebenprodukt“ anzuerkennen, bestand in der Arbeitsgruppe ganz weitgehend Konsens.

Als Ergebnis der Beratung übersenden wir Ihnen als Anlage:

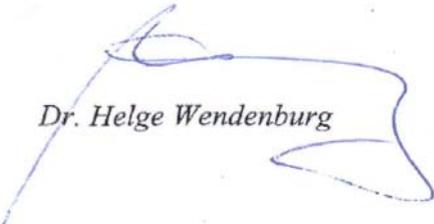
- ein Papier zu den Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall (Anlage 1),
- ein Papier zu den in der Sitzung am 13. Juni 2012 angesprochenen weiteren möglichen Rechtsfolgen der Abfalleigenschaft von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen (Anlage 2),
- ein Papier zur Einordnung von Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Abfall oder **Nebenprodukt** nach § 4 Abs. 1 KrWG nebst Anhang (**Anlagen 3 und 4**).

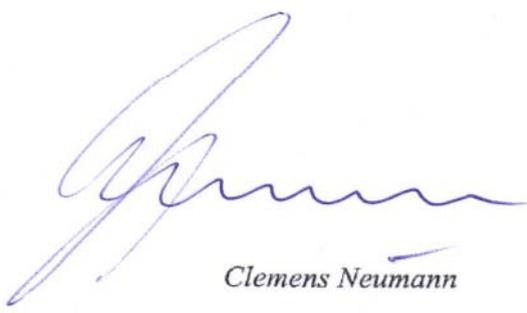
Die Unterlagen geben detaillierte Hinweise zur Auslegung und Anwendung der relevanten abfallrechtlichen Normen unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben. Auf Anlage 3 nebst Anhang mit Auslegungshinweisen zur Anerkennung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt nach § 4 Abs. 1 KrWG wird besonders hingewiesen. Die Unterlagen sind nach gemeinsamer Auffassung der Arbeitsgruppe geeignet, unmittelbar als Grundlage für einen bundeseinheitlichen Vollzug der Länder herangezogen zu werden. Den Ländern steht es allerdings frei, im Rahmen ihrer Vollzugsverantwortung weitergehende Präzisierungen vorzunehmen oder im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – unter Beteiligung der Landwirtschaftsseite – detailliertere ländereinheitliche Vollzugshinweise zu erarbeiten.

Wir freuen uns, dass das Verfahren nunmehr erfolgreich abgeschlossen werden konnte und danken allen Beteiligten für ihre intensive und konstruktive Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Helge Wendenburg


Clemens Neumann

ANLAGE 1**Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall****I. Einleitung**

Das vorliegende Papier stellt die spezifischen Rechtsfolgen praxisrelevanter Fälle dar, die sich aus einer Abfalleigenschaft von Gülle i.S.d. Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verwendung in Biogasanlagen ergeben können. Nicht aufgeführt sind Rechtsfolgen, die auch bei einem Produktstatus von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen entstehen. Zudem enthält das Papier an einigen Stellen Lösungsansätze, um einen sachgerechten Vollzug der in diesem Zusammenhang relevanten rechtlichen Regelungen zu erreichen. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf folgenden Prämissen:

- Gülle, die unmittelbar, d.h. ohne weitere Vorbehandlung, als tierisches Nebenprodukt im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009 zu Düngezwecken verwendet wird, fällt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht unter den Anwendungsbereich des Abfallrechts (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 8. September 2005 – C-121/03, „Spanische Gülle“).
- Dies gilt auch für Gärreste aus der Verwendung ausschließlich von Gülle in einer Biogasanlage, wenn diese Gärreste als tierisches Nebenprodukt im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009 zu Düngezwecken verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG; EuGH, Urteil vom 8. September 2005 – C-121/03, „Spanische Gülle“).
- Gärreste aus der Verwendung von Gülle, auch zusammen mit „Nicht-Abfällen“ (z.B. nachwachsende Rohstoffe) und/oder anderen natürlichen nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Materialien (z.B. Pflanzenreste, pflanzliche Ernterückstände), in einer Biogasanlage unterfallen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG dann nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn diese Gärreste in der Landwirtschaft, z.B. zu Düngezwecken, verwendet werden. Gärreste aus der Vergärung von Gülle und Bioabfällen hingegen unterliegen unabhängig von ihrer Verwendung dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie können allerdings nach den Vorgaben der Bio-AbfV und des Düngerechts ebenfalls als Düngemittel verwendet werden.
- Die nachfolgenden Ausführungen behandeln daher allein den Fall der Gülle, die als Inputmaterial zur Verwendung in einer Biogasanlage vorgesehen ist und deshalb über die Rückausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Hierbei werden die Rechtsfolgen beschrieben, die bei einer Einstufung dieser Gülle als Abfall entstünden. Sie greifen nur ein, wenn die Gülle tatsächlich als Abfall einzustufen wäre. Ob diese vorgelagerte Frage in jedem Fall zu bejahen ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Papiers.

II. Abfallrecht

1. Registerpflicht, § 49 KrWG i.V.m. §§ 23 ff. NachwV

Betreiber von Biogasanlagen, die Abfälle behandeln, müssen nach § 49 KrWG i.V.m. §§ 23 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) ein Register über die behandelten Abfälle, insbesondere über Menge, Art und Ursprung führen, wobei für die Angabe des Ursprungs der branchenbezogene Abfallschlüssel für die Gülle ausreicht. Die Angaben müssen grundsätzlich drei Jahre lang aufbewahrt werden; der Zulassungsbescheid für die Abfallentsorgungsanlage kann allerdings eine längere Aufbewahrungsdauer bestimmen. Sie müssen aber nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Nach § 24 Abs. 4 Satz 2 NachwV können zur Führung der Register auch übliche Praxisbelege – z.B. Lieferscheine – verwendet werden. Im Register zu verzeichnen ist lediglich die angenommene Abfallcharge nach Menge und Annahmedatum. Verordnungsrechtliche Formvorgaben bestehen insoweit nicht.

Lösungsmöglichkeit:

Ein sachgerechter Vollzug der Registerpflichten könnte durch die Länder sichergestellt werden, indem über Allgemeinverfügungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV die Betreiber der Biogasanlagen von der Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 NachwV freigestellt werden, wenn sie für die eingesetzte Gülle ein Einsatzstoff-Tagebuch nach § 27 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder Aufzeichnungen nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger führen und diese Aufzeichnungen gleichwertig sind.

2. Anzeigepflicht, § 53 Abs. 1 KrWG

a) Umfang der Anzeigepflicht

Nach § 53 Abs. 1 KrWG haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit vor Aufnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie über keine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG verfügen. § 54 Abs. 1 KrWG enthält eine Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen. Nach Angaben aus der Praxis dürfte sich eine Betroffenheit insbesondere für die Beförderung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen ergeben.

Zunächst ist klarzustellen, dass landwirtschaftliche Betriebe, Betreiber von Biogasanlagen und sonstige Beförderer von Gülle lediglich von der Anzeigepflicht des § 53 Abs. 1 KrWG, nicht aber von der Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 1 KrWG betroffen sind, da es sich bei Gülle zur Behandlung in Biogasanlagen um nicht gefährlichen Abfall handelt (vgl. Abfallschlüssel 020106 des Abfall-

verzeichnisses, Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung). Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des § 53 Abs. 1 KrWG sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Der Inhaber bzw. die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen (vgl. § 53 Abs. 2 KrWG). Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 53 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

Die Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG ist einmalig, also nicht vor jedem Transport, zu erstatten. Sie ist bis zum Erlass einer konkretisierenden Verordnung formlos möglich. Die Länder haben jedoch entsprechende Muster für die Anzeige entwickelt, die zum Teil auch elektronisch ausgefüllt werden können. Die Anzeige umfasst Angaben über den Betrieb, den Inhaber und das für die Leitung des Betriebs verantwortliche Personal. Insgesamt werden nur Angaben abgefragt, die ohnehin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung erhoben werden. Nach der gesetzlichen Konzeption sind der Anzeige keine besonderen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Diese werden im Bedarfsfall von der Behörde nachgefordert; sie kann insbesondere Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen, vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG.

Anzeigespflichtig ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG das Sammeln und Befördern von nicht gefährlichen Abfällen. Die genannten Begriffsdefinitionen des Sammlers und Beförderers finden sich in § 3 Abs. 10 und 11 KrWG. Hiernach ergeben sich folgende Auswirkungen: Der Transport von Gülle durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Biogasanlage auf dem „eigenen“ Grundstück ist nicht anzeigespflichtig. Um ein Befördern im Sinne des § 3 Abs. 10 KrWG handelt es sich aber dann, wenn der landwirtschaftliche Betrieb die Gülle auf öffentlichen Straßen zu einer Biogasanlage befördert. Der landwirtschaftliche Betrieb kann auch Dritte mit der Beförderung beauftragen oder die Gülle vom Betreiber der Biogasanlage abholen lassen. Beide Tätigkeiten sind als Beförderung zu qualifizieren.

Nach den gemeinsam von Bund und Ländern entwickelten Vollzugshinweisen zu den §§ 53 bis 55 KrWG vom 18. Mai 2012 (vgl. S. 2 f. der Vollzugshinweise veröffentlicht unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/krwg_vollzugshinweise_bf.pdf) sind Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen, die Abfälle im Bringsystem annehmen, allerdings keine Sammler im Sinne des Gesetzes.

b) Adressaten und Zeitpunkt der Anzeigepflicht

Nach § 72 Abs. 4 KrWG sind die Anzeige- und Erlaubnispflichten nach den §§ 53 und 54 KrWG in Bezug auf Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, erst ab dem 1. Juni 2014 anzuwenden.

Der Begriff „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ ist dem erweiterten EU-rechtlichen Begriffsverständnis des Begriffs „gewerbsmäßig“ geschuldet (vgl. dazu die Begründung zum Regierungsentwurf des neuen KrWG, BT-Drs. 17/6052, S. 72 f.). Zu dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit hat der EuGH (Urteil vom 9. Juni 2005, Rs. C-270/03) entschieden, dass die gewerbsmäßige Abfallbeförderung nicht nur den erfasst, der im Rahmen seines Gewerbes als Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert, sich also auf die Abfallbeförderung spezialisiert hat (bisheriges deutsches Begriffsverständnis), sondern auch den, der, ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert. Allerdings schränkt der EuGH in seinem oben genannten Urteil den Gewerbsmäßigkeitsbegriff dahingehend ein, dass die Abfallbeförderung zumindest eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellen muss, ohne jedoch weiter konkretisierende Kriterien vorzugeben.

Dies bedeutet für die oben genannten Fälle der Sammlung und Beförderung von Gülle zu Biogasanlagen Folgendes:

- Landwirtschaftliche Betriebe sind, soweit sie selbst die Gülle zur Biogasanlagen transportieren, als wirtschaftliche Unternehmen im oben genannten Sinne zu qualifizieren, da sie „eigene“ Abfälle und diese nicht im „Hauptzweck“ befördern. Eine Anzeige wäre also erst zum 1. Juni 2014 zu erstatten.
- Die von den landwirtschaftlichen Betrieben mit der Beförderung Beauftragten Dritten (häufig „Lohnunternehmen“ genannt) werden in der Regel gewerbsmäßig tätige Beförderer sein, sind also bereits ab dem 1. Juni 2012 anzeigepflichtig. Soweit sie allerdings neben Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen auch andere Abfälle transportieren, müssen sie ohnehin eine entsprechende Anzeige erstatten oder bei der Beförderung gefährlicher Abfälle sogar eine Erlaubnis beantragen.
- Auch Betreiber von Biogasanlagen, die als zusätzliches Angebot die Abholung der Inputmaterialien bei den Erzeugern anbieten, werden in der Regel gewerbsmäßige Sammler und Beförderer sein und fallen bereits ab dem 1. Juni 2012 unter die Anzeigepflicht.

Lösungsmöglichkeit:

Bis zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung können die Vollzugsbehörden die Anforderungen an die Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit in eigener Verantwortung festlegen. In diesem Zusammenhang können sie Sorge tragen, dass an Sammler und Beförderer von

Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als die Beförderung in Fällen, in denen die Gülle zu Düngezwecken direkt zu landwirtschaftlichen Flächen befördert wird (Anzeigepflicht gilt in diesen Fällen nicht), und in Fällen, in denen sie zuvor noch in Biogasanlagen verwendet wird, wertungsmäßig gleichgelagert ist, so dass eine Gleichbehandlung nahe liegt. Auf die Beifügung von Nachweisen könnte nach dem oben Ausgeführten weitgehend verzichtet werden.

3. Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge, § 55 Abs. 1 KrWG

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG müssen Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (sog. A-Schildern) versehen. Die Kosten für die Anschaffung und Anbringung solcher Schilder liegen pro Fahrzeug im zweistelligen Euro-Bereich.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Da landwirtschaftliche Betriebe beim Transport von Gülle zu Biogasanlagen als wirtschaftliche Unternehmen tätig sind (s.o. unter II. 2.), sind sie von der A-Schildpflicht befreit und müssen ihre Fahrzeuge nicht kennzeichnen.

III. Immissionsschutzrecht

1. Anordnungen nach § 12 Abs. 2c BImSchG

Nach § 12 Abs. 2c Satz 1 BImSchG kann der Betreiber einer Anlage durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 12 Abs. 2c Satz 2 BImSchG stellt klar, dass diese Aufлагenermächtigung auch für die in Abfallbehandlungsanlagen erzeugten Abfälle gilt. Nicht unumstritten ist in diesem Zusammenhang, ob sich § 12 Abs. 2c Satz 1 und 2 BImSchG nur auf Abfälle zur Beseitigung bezieht oder auch Abfälle zur Verwertung mit einschließt (vgl. hierzu Czajaka in: Feldhaus, BImSchG, § 12 Rn. 90a). Eine Besonderheit gilt nach § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG für Abfallbehandlungsanlagen. Neben der in § 12 Abs. 2c Satz 1 und 2 BImSchG enthaltenen Aufлагenermächtigung können bei Abfallbehandlungsanlagen außerdem Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle sowie der die Anlagen verlassenden Abfälle gestellt werden. Damit enthält das Immissionsschutzrecht eigene stoffstromspezifische Steuerungsmöglichkeiten, die bei einer Abfalleigenschaft des angenommenen Materials oder des Outputs einer Biogasanlage relevant werden können.

2. Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Sofern es sich bei der Verwendung von Gülle in Biogasanlagen um Abfälle handelt, ist die Anlage als Abfallentsorgungsanlage zu qualifizieren, so dass die „Soll“-Vorschrift Anwendung findet.

Lösungsmöglichkeit:

Die „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass die Behörde eine Sicherheitsleistung in der Regel anordnen muss, in atypischen Fällen hierüber jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann. Die Ermessensentscheidung kann entweder zu einer Auferlegung oder einem Absehen von der Sicherheitsleistung führen. Soweit bei Biogasanlagen sowohl die Inputstoffe als auch die Gärreste einen positiven Marktwert haben und die Kosten für die zu sichernde umweltverträgliche Stilllegung und Nachsorge hierdurch abgedeckt werden, könnten die Landesbehörden im Vollzug diesen Umstand bei der Bemessung der Sicherheitsleistung berücksichtigen oder einen atypischen Fall annehmen und von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung gänzlich absehen.

3. Unterschiede in den Ziffern 8.6. und Ziffer 1.15 der 4. BImSchV

Die Ziffer 1.15 Spalte 2 Buchstabe a der 4. BImSchV erfasst Anlagen zur Erzeugung von Biogas aus Nichtabfällen dann als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, wenn sie eine Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr besitzen. Ziffer 8.6. Spalte 2 Buchstabe b) betrifft u.a. Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und legt, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) erfolgt, ebenfalls eine Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr für die Genehmigungsbedürftigkeit zugrunde, begrenzt aber die Möglichkeit einer Genehmigung nach Ziffer 8.6 Spalte 2 Buchstabe b) mit Rücksicht auf gemeinschaftsrechtliche Vorgaben auf Anlagen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag.

4. Strengere Anforderungen der TA Luft

Bei Abfallbehandlungsanlagen müssen zusätzlich zu Ziffer 5.2 der TA Luft „Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“ auch die für Abfallbehandlungsanlagen besonderen Anforderungen nach der Ziffer 5.4 „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ (dort Ziffer 5.4.8.6 „Anlagen der Nummer 8.6: Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen“) eingehalten werden. Faktisch handelt es sich bei den genannten Anforderungen allerdings um eher geringe Abweichungen zu den allgemeinen Anforderungen.

ANLAGE 2**Mögliche weitere Rechtsfolgen der Abfalleigenschaft von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen**

Im Rahmen der Bund/Länder-Gespräche zur Abfalleigenschaft von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen sind zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Rechtsfolgen vier weitere Bereiche identifiziert worden, in denen es Auswirkungen haben könnte, wenn man Gülle i.S.d. Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall einstufen würde. Diese Bereiche sind mit folgenden Ergebnissen geprüft worden:

- **Abfallverbringungsrecht:**

Die Verordnung (EG) 1013/2006 regelt die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Allerdings gilt die Verordnung nach Art. 1 Abs. 3 Buchstabe d) nicht für die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (mittlerweile Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) fallen. Damit ist zumindest unverarbeitete Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als tierisches Nebenprodukt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1013/2006 umfasst.

- **Wasserrecht:**

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt dies jedoch mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG). Diese Privilegierung ist unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob es sich bei Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen um Abfall handelt. Dies gilt auch für die derzeit geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die teilweise auch Anforderungen für die Lagerung von Gülle enthalten, und die in diesem Bereich geplante auf das WHG gestützte Bundesverordnung.

- **Bauplanungsrecht:**

§ 201 BauGB beinhaltet eine Legaldefinition der Landwirtschaft für den Anwendungsbereich des BauGB und seiner Rechtsverordnungen. Die Vorschrift enthält dazu eine nicht abschließende beispielhafte Aufzählung der Betätigungen, die Landwirtschaft im Sinne des BauGB darstellen. Aus den Beispielen lassen sich Grundmerkmale der Landwirtschaft entnehmen: die planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Bodens sowie die unmittelbare Bodenertragsnutzung als Grundsatz. Bei der Einordnung einer Tätigkeit als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes kommt es allein auf die Vereinbarkeit mit diesen beiden Grundmerkmalen an. Die Frage, ob bei dem Betrieb einer Biogasanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs die als Einsatzstoff vorgesehene Gülle als Abfall anzusehen ist oder nicht, spielt für die Einordnung des Betriebs als landwirtschaftlicher Betrieb i.S.d. § 201 BauGB daher keine Rolle.

- **Recht der tierischen Nebenprodukte**

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 gelten unabhängig von der Frage, ob die als tierisches Nebenprodukt anfallende Gülle als Abfall zu qualifizieren ist oder nicht.

ANLAGE 3**Einordnung von Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Abfall
oder Nebenprodukt nach § 4 KrWG****I. Rechtsgrundlage**

Gülle i.S.d. Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) 1069/2009, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, ist nicht vom Anwendungsbereich des KrWG ausgeschlossen [§ 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Teilsatz (Rückausnahme Anwendungsausschluss)].

Die danach eröffnete abfallrechtliche Prüfung der Einstufung von Gülle, die als Inputmaterial in einer Biogasanlage verwendet werden soll, als Abfall oder Nebenprodukt erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 KrWG, der sich im vorliegenden Fall („Herstellungsverfahren“) als *lex specialis* gegenüber § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 KrWG („Entledigungswille“) darstellt:

„§ 4***Nebenprodukte***

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,*
- 2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,*
- 3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und*
- 4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.“*

II. Auslegung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen

Da § 4 Abs. 1 KrWG die Vorgaben des Art. 5 AbfRRL umsetzt, ist eine EU-rechtskonforme Auslegung der Regelung geboten.

- Für die EU-rechtskonforme Auslegung trifft bereits die Begründung des Gesetzentwurfs wichtige Aussagen (vgl. BT-Drs. 17/6052, S. 75 f.).
- Darüber hinaus ist für die Auslegung der Regelung auch auf die Judikatur des EuGH zurückzugreifen (soweit diese von Art. 5 AbfRRL aufgegriffen worden ist).
- Berücksichtigt wurden darüber hinaus auch die Ausführungen der EU-Kommission im Leitfaden „Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste“ vom Juni 2012 sowie in der „Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte“ vom 21.2.2007.

Hinweis: Die Nebenprodukteeigenschaft nach § 4 Abs. 1 KrWG ergibt sich wie die Abfalleigenschaft nach § 3 Abs. 1 KrWG unmittelbar aus dem Gesetz. Einer expliziten behördlichen Feststellung oder gar „Zulassung“ der Nebenprodukteeigenschaft bedarf es daher nicht. Vielmehr hat der Erzeuger der Gülle auf der Grundlage der o.g. gesetzlichen Vorgaben zunächst selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm verwendete Gülle die Nebenprodukteeigenschaft erfüllt. Diese Entscheidung kann nach § 47 Abs. 6 KrWG von den zuständigen Behörden anhand der Maßstäbe des § 4 Abs. 1 KrWG überprüft werden. Wie bereits die Formulierung „als Nebenprodukt und nicht als Abfall“ verdeutlicht, sind die einzelnen Voraussetzungen für die Nebenprodukteeigenschaft dabei vom Erzeuger und Besitzer darzulegen.

1. Die Erzeugung von Gülle ist kein Hauptzweck der landwirtschaftlichen Produktion

Die landwirtschaftliche Produktion in Form der Tierhaltung ist auf die Erzeugung von Lebensmitteln und Agrarrohstoffen (Wolle, Leder etc.) ausgerichtet. Dieses ist ihr Hauptzweck. Bei der Erzeugung von Fleisch, Milch, Eiern usw. ist das Anfallen von Gülle jedoch aufgrund der Ausscheidungen der Tiere untrennbar mit dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Produktion verbunden (vgl. auch die Bezeichnung von Gülle als „tierisches Nebenprodukt“).

2. Die einzelnen Voraussetzungen

(1) Sicherstellung der weiteren Verwendung

„Die Anerkennung von Nebenprodukten setzt eine gesicherte positive Prognose über ihre geplante Verwendung voraus. Bereits im Herstellungsverfahren muss nachgewiesen sein, welche Verwendungsabsicht der Produzent mit dem Stoff oder Gegenstand hat.“

(BT-Drs. 17/6052, S. 76).

Für die gesicherte positive Prognose muss es „gewiss oder garantiert sein“ (vgl. insoweit auch den Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 a) AbfRRL: „es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird“), dass der erzeugte Stoff nach den Anforderungen der nachstehenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 KrWG verwendet wird. Die bloße Möglichkeit der weiteren Verwendung reicht nicht aus. Lagerungen für unbestimmte Zeit oder mit ungewisser Verwendung genügen ebenfalls nicht (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 18.4.2002, Rs. C- 9/00 – „Palin Granit“, Rn. 38).

Ein Indiz für die Weiterverwendung von Gülle in einer Biogasanlage ist u.a. ihre wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Wahrscheinlichkeit einer Weiterverwendung hoch, wenn sie wirtschaftlich vorteilhaft ist. Wenn Gülle vor der Verwendung als Düngemittel in Biogasanlagen genutzt wird, kann unter mehreren Gesichtspunkten die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit angenommen werden. Die Eigenschaften von Gülle zur späteren Verwendung als Düngemittel (vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2003, C- 416/02, Rn. 89, sowie Urteil vom 8. September 2005, C-121/03, Rn. 60, 65 – „Spanische Gülle“) werden durch den Einsatz in Biogasanlagen verbessert. Die Erlangung eines höherwertigen Düngers kann als ein wirtschaftlicher Vorteil angesehen werden. Zudem werden für die Einspeisung des aus der Gülle in Biogasanlagen gewonnenen Biogases bzw. der hieraus erzeugten Energie (Strom) Verkaufserlöse in Form einer Vergütung gemäß EEG für den Anlagenbetreiber erzielt. Diese Erlöse schlagen sich für den gülleerzeugenden Landwirt bei Eigenbetrieb der Biogasanlage unmittelbar und bei Abgabe an eine externe Biogasanlage über eine i.d.R. kostenlose Annahme (gegenüber einer kostenpflichtigen Annahme/Entsorgung) nieder. Daher ist die Verwendung von Gülle in Biogasanlagen (wie auch die anschließende Verwendung als Düngemittel) regelmäßig wirtschaftlich vorteilhaft.

Folglich kann bei einer rein internen Verwendung in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit eigener Biogasanlage unter den o.g. Bedingungen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Weiterverwendung sichergestellt ist. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen die im Betrieb anfallenden Gärreste unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Düngeverordnung vollständig auf den eigenen Flächen aufgebracht werden können (zum Fall der Verwendung auf

Flächen Dritter vgl. noch unten). Die Behörden können zum Nachweis eine entsprechende Erklärung des Landwirts/Betriebsinhabers über die Verwendung der Gülle in der Biogasanlage und der weiteren Verwendung auf der landwirtschaftlichen Fläche anfordern. Die angegebene Verwendung lässt sich durch die Vorlage der Stoffeinsatztagebücher stichprobenartig kontrollieren.

Wenn der landwirtschaftliche Betrieb keine eigene Biogasanlage betreibt, sondern die Gülle in einer externen Biogasanlage verwendet wird, ist eine Einstufung als Nebenprodukt ebenfalls möglich. Der EuGH hat festgestellt, dass die Einstufung von Dung als Abfall nicht nur ausscheiden kann, wenn er auf den Flächen desjenigen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet wird, der ihn produziert hat, sondern auch dann, wenn er mit Gewissheit für die Erfordernisse anderer Gewerbetreibender als des Erzeugers des Stoffes verwendet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2003, C-416/02, Rn. 90, sowie Urteil vom 8. September 2005, C-121/03 –, Rn. 61 – „Spanische Gülle“). Dieser Gedanke kann entsprechend für die Verwendung der Gülle in einer externen Biogasanlage und/oder einer anschließenden Verwendung auf Flächen Dritter herangezogen werden. In einem solchen Fall lässt sich insbesondere durch die Vorlage von Abnahmeverträgen mit adäquater Laufzeit die gesicherte positive Prognose über die geplante Weiterverwendung treffen (vgl. zu Garantien für die Weiterverwendung auch EuGH, Urteil vom 11.09.2003, Rs. C-114/01 – „Avesta Polarit“, Rn. 39). Dabei muss der abnehmende Dritte auch über die entsprechenden Verwendungskapazitäten verfügen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere landwirtschaftliche Betriebe gemeinsam eine Biogasanlage betreiben oder nutzen. Der Nachweis der Verwendung ist durch Verträge zu dokumentieren, die das Recht zur Nutzung der Biogasanlage beinhalten. Dabei muss die vertraglich festgelegte Nutzungsmöglichkeit dem Bedarf des jeweiligen Landwirts genügen. Die weitere Verwendung der Gärreste auf Flächen Dritter ist ebenfalls durch Abnahmeverträge zu sichern.

Die vorgesehene Verwendung der Gülle muss sich grundsätzlich auf das gesamte betriebliche Aufkommen der Gülle beziehen (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 18. April 2002, Rs. C-9/00 – Palin Granit, Rn. 40; Urteil vom 11. September 2003, Rs. C-114/01 – „Avesta Polarit“, Rn. 36 ff.; Leitfaden KOM, S. 17). Soweit nicht das gesamte Gülleaufkommen, sondern nur ein Teil der anfallenden Gülle in Biogasanlagen verwendet wird, muss für den Rest – soweit für diesen nicht eine anderweitige Verwendung als Nebenprodukt besteht – sicher gestellt sein, dass diese Menge zulässigerweise zu Düngungszwecken auf Felder aufgebracht wird. Im Falle der Aufbringung auf Felder fällt die Gülle aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG) und unterliegt nicht den abfallrechtlichen Vorschriften. Dabei kommt sowohl eine Verwendung zu Düngezwecken auf eigenen Flächen des Erzeugers als auch auf Flächen Dritter in

Betracht. Die Verwendung auf Feldern Dritter ist durch Abnahmeverträge und entsprechende Kapazitäten zu sichern (s.o.).

Prüfungsfragen zur Sicherstellung der weiteren Verwendung:

- Gesicherte Nutzung in eigener Anlage?
- Verträge mit Abnehmern – Kapazitäten der Abnehmer?
- Wirtschaftlicher Vorteil der Nutzung von Gülle in Relation zu den Kosten als Indiz für die Weiterverwendung (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 8. September 2003, C-416/02, sowie Urteil vom 8. September 2005, C-121/03 – „Spanische Gülle“)?
- Nutzung der gesamten Güllemenge?
- Bei Teilmenge: Sicherstellung der anderweitigen Verwendung der übrigen Güllemenge

(2) Vorbehandlung, die über normales Verfahren hinausgeht, ist nicht erforderlich

Es ist keine Vorbehandlung erforderlich, um die Gülle als Inputstoff für Biogasanlagen zu verwenden.

Hinweis: Bei Gülle handelt es sich um Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte (vgl. Art. 9 a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Material der Kategorie 2 kann kompostiert oder in Biogas umgewandelt werden, wobei dies im Fall von Gülle ohne Verarbeitung möglich ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zuständige Behörde davon ausgeht, dass die Gülle eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt (vgl. Art. 13 e) ii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Gemäß Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 muss eine Biogasanlage zwar grundsätzlich über eine „unumgehbar“ Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung für die tierischen Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte verfügen. Eine Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung ist nach Absatz 2 Buchstabe d für Biogasanlagen allerdings nicht obligatorisch, wenn diese ausschließlich tierische Nebenprodukte, die gemäß Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und gemäß der vorliegenden Verordnung ohne Verarbeitung als Rohmaterial verwendet werden dürfen, umwandeln. Hierzu zählt gerade auch Gülle, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt (s.o.).

(3) Der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt

„Die Anforderung, dass der Stoff als „integraler Bestandteil“ eines Produktionsprozesses erzeugt werden muss, soll gewährleisten, dass der Stoff für eine spätere Verwendung aufbereitet und tatsächlich einer Verwendung zugeführt werden kann. Dies ist sowohl bei anlageninternen Kreisläufen als auch bei einer Verwendung in externen Produktionsverfahren möglich. Die Bedingung ist auch erfüllt, wenn der Stoff in einer Qualität vorliegt, dass er unmittelbar vom Konsumenten genutzt werden kann.“

(BT-Drs. 17/6052, S. 76)

Soweit die Gülle bei einer landwirtschaftlichen Produktion anfällt und in einer Biogasanlage des erzeugenden Betriebs eingesetzt wird, ist die Gülle als integraler Bestandteil der Produktion erzeugt (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 11.09.2003, Rs. C-114/01 – „Avesta Polarit“, Rn. 36 ff.: Verwendung von Bruchgestein zur Auffüllung des erzeugenden Grubenstollens; Leitfaden KOM, S. 18). Soweit eine Aufbereitung erforderlich wäre, müsste diese nach der EU-Kommission ebenfalls integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses sein (Leitfaden KOM, Ziffer 1.2.5, S. 18). Hierauf kommt es jedoch vorliegend nicht an, da für den weiteren Einsatz der Gülle in Biogasanlagen in der Regel keine weitere Vorbehandlung/Aufbereitung erforderlich ist (s.o.).

Soweit Gülle extern durch Biogasanlagen Dritter genutzt wird, gilt das Gleiche. Zwar weist der Leitfaden der EU-Kommission darauf hin, dass es bei externen Aufbereitungen/Verwendungen zweifelhaft sein könne, ob die Aufbereitungsschritte noch integraler Bestandteil der Produktion seien (Ziffer 1.2.5, S. 18). Da Art. 5 Abs. 1 b) AbfRRL (entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrWG) jedoch auch die Durchführung industrietypischer Vorbereitungsschritte gestatte, und zwar unabhängig davon, ob diese bei der erzeugenden Anlage, der nutzenden Anlage oder auf einer dazwischen liegenden Anlage durchgeführt werden, kann bei der von der Europäischen Kommission befürworteten „kumulativen Betrachtung“ beider Voraussetzungen (vgl. dazu Ziffer 1.2.5, S. 19) davon ausgegangen werden, dass auch die externe Nutzung von Gülle in Biogasanlagen noch integraler Bestandteil der Produktion ist.

Prüfungsfragen:

- Fällt Gülle aus der landwirtschaftlichen Produktion an und kann sie unmittelbar in einer Biogasanlage des Erzeugers oder eines Dritten genutzt werden?
- Sind die Aufarbeitungsschritte als integraler Bestandteil der Produktion zu betrachten?

(4) Die weitere Verwendung ist rechtmäßig:

„Zentrale Anforderung für die Eigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes als Nebenprodukt ist letztlich, dass er die gleichen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards erfüllt wie ein Hauptprodukt. Hierbei kommt es zunächst auf die Erfüllung der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzrechts an, die für die Verwendung des designierten Nebenprodukts gelten. Ergänzende Voraussetzung ist jedoch, dass die weitere Verwendung des Nebenprodukts insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt. Diese allgemeine Grundvoraussetzung bildet den zentralen qualitativen Schutzmaßstab für das Nebenprodukt (vgl. hierzu den identischen Schutzstandard für das Ende der Abfalleigenschaft in § 5 Absatz 1 Nummer 4). Dieser Schutzstandard kann bereits durch das allgemeine Produkt-, Umweltschutz- oder Gesundheitsschutzrecht erfüllt sein. Enthält das bestehende Recht jedoch relevante Schutzlücken, weil es etwa dem Risikopotential des Stoffes nicht ausreichend Rechnung trägt, ist der Gesundheits- und Umweltschutz nicht sichergestellt. Die Voraussetzungen für die Nebenprodukteigenschaft liegen in diesem Fall nicht vor.“

(BT-Drs. 17/6052, S. 76)

a) Bei Verwendung werden die jeweils anwendbaren Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt

„Zentrale Anforderung für die Eigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes als Nebenprodukt ist letztlich, dass er die gleichen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards erfüllt wie ein Hauptprodukt. Hierbei kommt es zunächst auf die Erfüllung der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzrechts an, die für die Verwendung des designierten Nebenprodukts gelten.“

(BT-Drs. 17/6052, S. 76)

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission (Ziffer 1.2.6, S. 19 f.) können die Anforderungen aus dem EU-Recht sowie den Regelungen der Mitgliedstaaten hergeleitet werden. Vorliegend ist die komplette Verwendungskette, d.h. sowohl die Verwendung von Gülle in der Biogasanlage, als auch die vorhergehenden Schritte der Lagerung, des Transports, der Behandlung auf die Einhaltung der Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen zu überprüfen. Bei der Ver-

wendung von Gülle in der Biogasanlage entstehen außer Biogas auch Gärreste (s.o.). Die Aufbringung dieser aus der Gülle stammenden Gärreste als Düngemittel zählt ebenfalls zur o.g. Verwendungskette. Dies ist vorliegend aber nicht relevant, weil die Düngung unter das Düngerecht fällt und i.Ü. vom Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen ist (s.o.).

Prüfungsfragen:

- Welche Anforderungen gelten für die fragliche Verwendung des Stoffes oder Gegenstands als Produkt, setzen also nicht voraus, dass es sich bei dem fraglichen Stoff oder Gegenstand um Abfall handelt?
- Ist Gegenstand der Regelungen die Zulässigkeit der vorhergehenden Lagerung, des Transports sowie der Behandlung etc. bis zur vorgesehenen Verwendung? (Hier einschlägig insbesondere Bestimmungen des Wasserrechts, Immissionsschutzrechts, Düngerechts und Hygienerechts sowie ggf. des Güterkraftverkehrsrechts, Straßenverkehrsrechts und Produktsicherheitsrechts).
- Sind alle Phasen der o.g. Verwendungskette geregelt?
- Werden diese Anforderungen im Fall der konkret beabsichtigten Verwendung erfüllt?

b) Verwendung führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

„Enthält das bestehende Recht jedoch relevante Schutzlücken, weil es etwa dem Risikopotential des Stoffes nicht ausreichend Rechnung trägt, ist der Gesundheits- und Umweltschutz nicht sichergestellt. Die Voraussetzungen für die Nebenprodukteigenschaft liegen in diesem Fall nicht vor.“

(BT-Drs. 17/6052, S. 76)

Nach dem Leitfaden der Kommission von Juni 2012 soll bei der Prüfung, ob die Verwendung des Rückstandes insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt (Art. 5 Abs. 1 d) AbfRRL bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG), als Ausgangspunkt berücksichtigt werden, dass grundsätzlich auch die Verwendung primärer Rohstoffe zu bestimmten Risiken für Umwelt oder Gesundheit führen kann (vgl. Leitfaden, Ziffer 1.2.6, S. 20). Auch nach dem zugrunde liegenden EU-Recht setzt die Einordnung eines Stoffes als Nebenprodukt also kein „Nullrisiko“ voraus. Ziel ist jedoch die Schließung von Schutzlücken, die mit Blick auf den Gesundheits- und Umweltschutz relevant und daher nicht hinnehmbar sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch die ähnliche Zielrichtung des abfallrechtlichen Schadlosigkeitsgebots des § 7

Abs. 3 KrWG). Im Ergebnis muss die zuständige Behörde eine wertende Risikobetrachtung durchführen, die die Besonderheiten der jeweils zu beurteilenden Konstellation berücksichtigt.

Mit der Forderung, dass die Verwendung des Stoffes insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen darf, enthält die Regelung über Nebenprodukte (§ 4 KrWG, Art. 5 AbfRRL) ein Tatbestandsmerkmal, das auch für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG, Art. 6 AbfRRL) zentrale Bedeutung hat. Für die Nebenprodukte wie auch für das Ende der Abfalleigenschaft wird damit ein gleichwertiges Schutzniveau angestrebt.

Wichtig ist daher auch die Betrachtungsperspektive, die mit dieser parallelen Regelung verbunden ist:

- Bei der Prüfung des Endes der Abfalleigenschaft nach Art. 6 AbfRRL (umgesetzt durch § 5 KrWG) fordert das Merkmal eine sog. vergleichende Sicherheitsbetrachtung, die das für Abfälle geltende Sicherheitsniveau über den gesamten Lebenszyklus hinweg mit dem des Produktrechts vergleicht, unter das der aus der Abfalleigenschaft zu entlassende Stoff fallen würde (vgl. im Einzelnen Joint Research Centre of the European Commission, Final Report 2008, S. 16; siehe auch Leitfaden KOM, Ziffer 1.3.2, S. 23 f. zum Ende der Abfalleigenschaft).
- Aufgrund der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus des Abfalls bzw. des sekundären Rohstoffes fällt bei der Prüfung des Endes der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG bzw. Art. 6 AbfRRL nicht nur die eigentliche Verwendung bzw. Nutzung des Stoffes, sondern etwa die vorhergehenden Phasen, wie sein Transport oder seine Lagerung in die Sicherheitsbeurteilung.
- Eine solche vergleichende Betrachtungsweise, wie sie für das Ende der Abfalleigenschaft vorzunehmen ist, ist daher auch ein zentrales Element im Rahmen der Prüfung der Nebenprodukteigenschaft nach § 4 KrWG. So können nach Auffassung der EU-Kommission Hinweise auf einen hinreichenden Sicherheitsstandard für die Verwendung von Nebenprodukten aus einer Betrachtung gewonnen werden, welche Vorkehrungen das Abfallrecht zum Schutz von Mensch und Umwelt vorsehen würde, wenn es sich bei den fraglichen Stoffen um Abfälle handeln würde (vgl. sinngemäß die Ausführungen der Kommission im Leitfaden, Ziffer 1.2.6, S. 20). Da die Abfalleigenschaft der erzeugten Stoffe – im Gegensatz zur Beendigung der Abfalleigenschaft – zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht feststeht, sondern gerade zu prüfen ist, wird die Anwendung des Abfallrechts insofern hypothetisch zugrunde gelegt.

- Ausschlaggebend ist folglich die Frage, ob im konkreten Fall bei wertender Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus des Stoffes hinweg relevante Schutzlücken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit entstehen, wenn der Stoff als Nebenprodukt eingeordnet wird.
- Es ist allerdings nicht schematisch zu prüfen, ob das im Fall der Einordnung als Nebenprodukt geltende Schutzniveau mit dem Schutzniveau des Abfallrechts identisch ist. Eine vollkommene Deckungsgleichheit muss nicht bestehen, das Schutzniveau muss jedoch gleichwertig sein.
- Die wesentlichen Bestimmungen, die bei einer Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt gelten, sind vom BMELV in einem gesonderten Arbeitspapier zusammengestellt worden, das als Anlage beigefügt ist. Das BMU hat ein entsprechendes Papier zu den Rechtsfolgen erarbeitet, die speziell bei einer Einstufung als Abfall eingreifen. Diese Papiere sind ggf. von den Ländern weiter zu präzisieren. Notwendig ist ein detaillierter Sicherheitsvergleich der beiden Regelungsregime.

Prüfungsfragen:

- Welche rechtlichen Anforderungen würden jeweils gelten, wenn Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Nebenprodukt oder als Abfall eingestuft würde?
 - Hierbei sind jeweils alle Phasen bis einschließlich der Verwendung in der Biogasanlage zu berücksichtigen, d.h. die Rechtsvorschriften für den gesamten Weg von der Erzeugung, Bereitstellung, Transport, Lagerung etc. (ggf. je nach zu beurteilender Fallgestaltung auch grenzüberschreitende Verbringung) bis zur definitiven ‚Verwendung. Dabei sind sowohl materielle als auch formelle Vorschriften heranzuziehen.
- Welche Anforderungen sieht das „Produktrecht“ vor (s. Anlage). Im Folgenden werden die Regelungen aus der Anlage identifiziert und das dort angelegte Sicherheitsniveau dargelegt.
 - Für die **Verwendung** (i.e. Sinne) von Gülle in Biogasanlagen gelten:
 - Anforderungen nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz**:
Genehmigungs- und Betreiberpflichten für Anlagen zur Erzeugung von Biogas ab einer bestimmten Produktionskapazität zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Umweltschutzbezogene Betreiberpflichten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlage S. 12/13).
 - Anforderungen nach der **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte**:

Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte (Gülle) und ihre Folgeprodukte zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Lebensmittel- und Futtermittelkette. Zulassungspflicht, Registrierungs- und Informationspflichten der Unternehmer gegenüber den zuständigen Behörden. Verpflichtende fortlaufende Eigenkontrolle der Unternehmer. Im Falle der Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas Verpflichtung des Unternehmers zur Einrichtung eines besonderen Verfahrens zur Analyse von Gefahren (Anlage S. 5, 8, 9).

- Anforderungen nach **Wasserhaushaltsgesetz** über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen: Pflichten zum Schutz der Gewässer hinsichtlich der Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen (Anlage S. 1); Anforderungen nach landesrechtlichen Vorschriften bzw. in der künftigen Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage S. 1).
- Anforderungen nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**:
Das EEG enthält Regelungen, die auch der Verhinderung schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dienen (vgl. § 6 Abs. 4 EEG). Zudem werden Nachweis- und Aufzeichnungspflichten normiert: Anlagenbetreiber von Biogasanlagen haben nur einen Vergütungsanspruch nach dem EEG, wenn sie durch die Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führen, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden (§ 27 Abs. 5 Hs. 1, § 27b Abs. 3 Nr. 1 EEG). Eine gesetzliche Vorlagepflicht besteht allerdings nur gegenüber dem Netzbetreiber (§ 46 Nr. 2 EEG).
- Für die **Lagerung** von Gülle für die Verwendung in Biogasanlagen gelten:
 - Anforderungen nach **Bundes-Immissionsschutzgesetz**:
Genehmigungs- und Betreiberpflichten für Anlagen zur Lagerung von Gülle ab einem bestimmten Fassungsvermögen zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Umweltschutzbezogene Betreiberpflichten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlage S. 12/13).
 - Anforderungen nach der **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte**:
Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte (Gülle) und ihre Folgeprodukte zum Schutz der Gesundheit von Mensch

und Tier sowie der Lebensmittel- und Futtermittelkette. Zulassungspflicht, Registrierungs- und Informationspflichten der Unternehmer gegenüber den zuständigen Behörden, Aufzeichnungspflichten der Unternehmer zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (Anlage S. 5, 7, 8 und 9).

Aufgrund **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011** Kennzeichnungspflicht mit Etikett „Gülle“ (Anlage S. 7).

- Anforderungen nach **Wasserhaushaltsgesetz** über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Pflichten zum Schutz der Gewässer hinsichtlich der Errichtung, der Unterhaltung, des Betriebs und der Stilllegung von Anlagen zum Lagern von Gülle; Anforderungen nach landesrechtlichen Vorschriften bzw. in der künftigen Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage S. 1).

○ Für den **Transport** von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen gelten:

- Anforderungen nach der **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte**:

Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für den Transport tierischer Nebenprodukte (Gülle) und ihrer Folgeprodukte zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Lebensmittel- und Futtermittelkette. Registrierungs- und Informationspflichten der gewerblichen Transporteure in allen Phasen der Sammlung und des Transports gegenüber den zuständigen Behörden. Für landwirtschaftliche Betriebe besteht hinsichtlich des Anfalls von Gülle keine Registrierungspflicht. Anzeige- und Registrierungspflicht bestehen aber für die gewerbsmäßige Abholung, Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten nach § 7 der TierNebV (Anlage S. 5, 8). Der Transport von tierischen Nebenprodukten ist grundsätzlich nur mit begleitendem Handelspapier oder Gesundheitsbescheinigung zulässig, Ausnahmen sind möglich. Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion, die Mitführungspflicht von Handelspapieren und die Aufzeichnungspflichten nach den §§ 8 und 9 TierNebV gelten nicht für Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird. (Anlage S. 6). Aufzeichnungspflichten der Unternehmer zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit. Verpflichtendes Verfahren für Unternehmer zur Feststellung der Lieferkette (Anlage S. 7). Grundsätzliches Versendungsverbot bei tierischen Produkten aus Betrieben oder Gebieten im Falle von Beschrän-

kungen nach Veterinärrecht oder aufgrund Auftretens einer schweren übertragbaren Krankheit (Anlage S. 5).

Anforderungen aufgrund **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011**: Bestimmte Anforderungen an Fahrzeuge und Behälter für die Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten (Anlage S. 6). Pflicht des Unternehmers sicherzustellen, dass Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten identifizierbar und voneinander getrennt sind. Kennzeichnungspflicht mit Etikett „Gülle“ (Anlage S. 7).

Bei **Versendung in andere Mitgliedstaaten**: Informationspflicht des Unternehmers gegenüber der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats und der Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats. Entscheidung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats über Verbringung (Anlage S. 9).

- Anforderungen nach der **Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)**: Bußgeldbewehrte Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten zur Kontrolle der Nährstoffströme, auch für das Befördern nach anderen Staaten (Anlage S. 10).
- Personenbezogene Anforderungen nach dem **Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)** (Anlage S. 1/2).
- Gerätebezogene Anforderungen nach **Straßenverkehrsrecht, Fahrzeug-Zulassungsverordnung** sowie **Maschinenverordnung** und **Druckgeräteverordnung** (Anlage S. 2 und 3).

Fazit zur vergleichenden Sicherheitsbetrachtung:

Aufgrund der dargestellten Vorschriften des für Gülle geltenden „Produktrechts“ kann – dem eingangs zu (4) b) dargestellten Maßstab folgend – bei einer wertenden Risikobetrachtung davon ausgegangen werden, dass für Gülle, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, gegenüber dem Abfallrecht keine sicherheitsrelevanten Schutzlücken bestehen.

ANLAGE 4

**Anlage zu
Einordnung von Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Abfall
oder Nebenprodukt nach § 4 KrWG**

Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechtsfolgen beschrieben, die eingreifen, wenn Gülle i.S.d. Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) 1069/2009 zur Verwendung in Biogasanlagen als Nebenprodukt und nicht als Abfall eingeordnet wird. Untersucht wird in Übereinstimmung mit den bisherigen Beratungen der Weg, den Gülle bis zur Verwendung als Inputmaterial in der Biogasanlage nimmt.

I. Anforderungen nach Recht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die 1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, 2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder 3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen (Satz 2). Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum **Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen** gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (Satz 3).

Eine auf das WHG gestützte Rechtsverordnung des Bundes soll künftig die derzeit geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die teilweise auch Anforderungen für die Lagerung von Gülle enthalten, ablösen.¹

II. Personen- und gerätebezogene Transportanforderungen

1. Personenbezogene Anforderungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben (§ 1 Absatz 1 GüKG). Grundsätzlich gilt für den Güterkraftverkehr nach § 3 GüKG eine Erlaubnispflicht. Die Erteilung der Erlaubnis setzt insbesondere voraus, dass der Unternehmer zuverlässig ist und die geforderte fachliche Eignung besitzt (vgl. § 3 Absatz 2 GüKG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51). Insofern enthält auch die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) nähere Regelungen, insbesondere zur persönlichen Zuverlässigkeit (§ 2) und zur fachlichen Eignung (§§ 4 ff.).

Grundsätzlich gilt das GüKG auch für den Güterkraftverkehr im Bereich der Landwirtschaft. Ausgenommen ist allerdings unter bestimmten Bedingungen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern (wie Saatgut, Futtermittel oder auch Dünger) oder Erzeugnissen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG²). Im Fall dieser Ausnahme gilt aber, dass wenn bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge³ eingesetzt werden, der Beförderer

¹ Die Pflichten nach der geltenden (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung (vgl. § 4 der Verordnung).

² Ausgenommen ist zunächst die Beförderung für eigene Zwecke (Nummer 7 a). Zudem gilt dies nach Nummer 7 b für die Beförderung für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

³ Vgl. für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz.

dafür zu sorgen hat, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden (vgl. § 2 Absatz 1a GüKG). Nicht erfasst von der Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG ist in der Regel ein Lohnunternehmer, der die Beförderung durchführt.⁴

2. Gerätebezogene Anforderungen nach Straßenverkehrsrecht, Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie Maschinenverordnung und Druckgeräteverordnung

In der Praxis wird der Transport von Gülle in der Regel mit angehängten Flüssigmisttankwagen durchgeführt. Diese sind im Sinne der Straßenverkehrsrechts als (Transport-)Anhänger einzustufen und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für Typen wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt. Genehmigungsbehörde für Einzelgenehmigungen sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (vgl. im Einzelnen die Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung - EG-FGV⁵).

Weiterhin bedürfen Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich einer Zulassung nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV). Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a FZV).

Allgemeine Sicherheitsanforderungen enthält die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV).⁶ Beim Einsatz von Flüssigmisttankwagen

⁴ Eine wohl eher theoretische Ausnahme würde gelten, wenn der Lohnunternehmer zugleich einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe handeln würde.

⁵ Die Verordnung gilt u.a. für die Genehmigung von land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten nach der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung (vgl. § 1 Nummer 3 sowie §§ 20 ff. EG-FGV). Die Verordnung dient u.a. der Umsetzung der genannten Richtlinie 2003/37/EG.

⁶ Diese Verordnung und das ProdSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG

sind infolge des Einsatzes von Druckgeräten regelmäßig auch die Anforderungen nach der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) (14. ProdSV)⁷ zu beachten. Hiernach gelten vor allem besondere Sicherheitsanforderungen (vgl. §§ 3 f. der 14. ProdSV in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 97/23/EG).

III. Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte⁸

1. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte legt **Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte** fest, mit deren Hilfe die Risiken, die sich aus diesen Produkten für die Gesundheit von Mensch und Tier ergeben, verhindert bzw. möglichst gering gehalten werden sollen und speziell die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette geschützt werden soll (vgl. Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Der persönliche Anwendungsbereich erfasst **Unternehmer**, die nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 definiert sind, als natürliche oder juristische Personen, unter deren effektiver Kontrolle sich ein tierisches Nebenprodukt oder ein Folgeprodukt befindet; dies schließt **Beförderungsunternehmen, Händler und Verwender** ein.

2. Anwendbarkeit der Verordnung auf Gülle

Die tierischen Nebenprodukte „Exkremente“ und „Urin“ fallen nicht unter die Verordnung, es sei denn, es handelt sich um **Gülle** oder nicht mineralisierten Guano (Artikel 2 Absatz 2

(Neufassung) (ABl. EU Nr. L 157 S. 24) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie gilt allerdings nicht für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Bezug auf die Risiken, die von der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfasst werden mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a der 9. ProdSV).

⁷ Durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 14. ProdSV erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist.

Buchstabe k) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Gemäß Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird Gülle definiert als „Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren abgesehen von Zuchtfisch, mit oder ohne Einstreu“. Gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen unter den Nutztierbegriff Tiere, die vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (Buchstabe a) sowie Equiden (Buchstabe b). Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann auch unter die Begriffsbestimmung „organisches Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel“ gemäß Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen.

Bei Gülle handelt es sich um sog. Material der Kategorie 2 (vgl. Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Für die drei Kategorien nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gelten teilweise dieselben und teilweise spezielle Regelungen über die Verwendung. So kann Material der Kategorie 2 u. a. als Abfall durch Verbrennung beseitigt werden (Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), **kompostiert oder in Biogas umgewandelt werden**, wobei dies im Fall von Gülle, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt, ausdrücklich ohne Verarbeitung möglich ist (vgl. Artikel 13 Buchstabe e) ii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) oder ohne Verarbeitung auf Flächen ausgebracht werden, wenn es sich um Gülle handelt, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt (vgl. Artikel 13 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

3. Allgemeine Pflichten der Unternehmer

Zu den Pflichten der Unternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gehört es grundsätzlich, sobald sie tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte herstellen, diese zu kennzeichnen und zu gewährleisten, dass sie in Übereinstimmung mit dieser Verordnung behandelt werden (Artikel 4 Absatz 1). Zudem müssen die Unternehmer in allen Phasen der Sammlung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Umwandlung, der Bearbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und Entsorgung in den unter ihrer Kontrolle stehenden Unternehmen sicherstellen, dass tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen der Verordnung, die für ihre Aktivitäten von Bedeutung sind, gerecht werden (Artikel 4 Absatz 2). Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sieht grundsätzlich ein Versendungsverbot vor, wenn tierische Produkte aus Betrieben oder Gebieten stammen, die Beschränkungen nach dem Veterinärrecht oder aufgrund des Auftretens einer schweren übertragbaren Krankheit unterliegen.

4. Pflichten der Unternehmer im Einzelnen

Weiterhin sind grundsätzlich die in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthaltenen Pflichten der Unternehmer einzuhalten, soweit sie sich auch auf Material der Kategorie 2 beziehen. Dieser Titel enthält z. B. **Pflichten hinsichtlich der Sammlung, des Transports und der Rückverfolgbarkeit** von tierischen Nebenprodukten sowie über die **Registrierung von Unternehmern** bei den zuständigen Behörden.

a) *Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.* Im Einzelnen **sammeln** die Unternehmer tierische Nebenprodukte ein und **kennzeichnen** und **transportieren** sie jeweils unverzüglich unter Bedingungen, die Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern (Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

Zudem müssen die Unternehmer sicherstellen, dass tierische Nebenprodukte und daraus gewonnene Produkte beim Transport von einem Handelspapier begleitet werden oder, sofern von dieser Verordnung oder einer gemäß Absatz 6 getroffenen Maßnahme vorgeschrieben, von einer Gesundheitsbescheinigung (vgl. Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Nähere Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben enthält Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Abweichend davon kann die zuständige Behörde den Transport von Gülle zwischen zwei im selben landwirtschaftlichen Betrieb befindlichen Orten oder zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Verwendern von Gülle innerhalb desselben Mitgliedstaats ohne Handelspapier oder Gesundheitsbescheinigung zulassen (Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁹).

Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011¹⁰ legt für die Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten bestimmte Anforderungen an **Fahr-**

⁹ Nach der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1774/2002 konnten *die Mitgliedstaaten beschließen*, die Bestimmungen des Artikels 7 über die Abholung/Sammlung, Beförderung und Lagerung tierischer Nebenprodukte nicht auf Gülle anzuwenden, die zwischen zwei auf demselben Hof gelegenen Punkten oder zwischen im selben Mitgliedstaat gelegenen Höfen und Verwendern befördert wird. Deutschland machte hiervon gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch. Die Verpflichtung zu Reinigung und Desinfektion, Handelspapieren und Aufzeichnungspflichten nach §§ 8 und 9 gilt nicht für Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 749/2011 vom 29. Juli 2011 (ABl. L 198 vom 30.7.2011, S. 3) geändert worden ist.

zeuge und Behälter fest. So sind ab dem Ausgangspunkt in der Herstellungskette (vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder abgedeckten, lecksicheren Behältern bzw. Fahrzeugen zu sammeln bzw. abzuholen und zu befördern (vgl. Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Allerdings kann die zuständige Behörde abweichend von Abschnitt 1 die Sammlung und Beförderung von Gülle, die zwischen zwei Orten im selben landwirtschaftlichen Betrieb oder zwischen Landwirten und Verwendern im selben Mitgliedstaat verbracht wird, unter anderen Bedingungen zulassen, bei denen eine unannehmbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier ausgeschlossen ist (vgl. Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

Zur **Identifizierung** der tierischen Nebenprodukte sieht Anhang VIII Kapitel II Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verschiedene Maßnahmen vor, die der Unternehmer zu beachten hat. So ist etwa sicherzustellen, dass Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort der tierischen Nebenprodukte identifizierbar und voneinander getrennt sind und während der Beförderung identifizierbar und voneinander getrennt bleiben (Anhang VIII Kapitel II Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Weiterhin muss während der Beförderung und der Lagerung auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder dem Fahrzeug befestigten Etikett die Kategorie der tierischen Nebenprodukte bzw. der Folgeprodukte deutlich angegeben und bei Gülle und Magen- und Darminhalt der Wortlaut „Gülle“ gut sichtbar und leserlich angebracht sein (vgl. Anhang VIII Kapitel II Ziffer 2 Buchstabe a und b xiii der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Allerdings kann die zuständige Behörde die Identifizierung von Gülle, die zwischen zwei Orten im selben landwirtschaftlichen Betrieb oder zwischen Landwirten und Verwendern im selben Mitgliedstaat verbracht wird, abweichend von den Nummern 1 und 2, unter anderen Bedingungen zulassen (Anhang VIII Kapitel II Ziffer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

b) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Um die **Rückverfolgbarkeit** zu gewährleisten, sieht Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 weiterhin vor, dass Unternehmer, die tierische Nebenprodukte oder daraus gewonnene Produkte versenden, transportieren oder in Empfang nehmen, grundsätzlich **Aufzeichnungen** über die Sendungen und die damit zusammenhängenden Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen führen müssen. Weitere Einzelheiten zu diesen Aufzeichnungen enthält Anhang VIII Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Die Pflicht zu Aufzeichnungen nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gilt jedoch nicht, wenn durch die zuständige Behörde eine Zulassung zum Transport von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten ohne Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 erteilt worden ist (vgl. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

1069/2009). Deutschland machte hiervon in der Vergangenheit gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch. Die Verpflichtung zu Handelspapieren und Aufzeichnungspflichten nach §§ 8 und 9 gilt nicht für Gülle, die zwischen im Inland gelegenen Betrieben befördert wird. Dies ist auch zukünftig vorgesehen.

c) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sieht **Registrierungspflichten der Unternehmer** vor. Hiernach informieren die Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit die zuständige Behörde im Hinblick auf die Registrierung über alle Anlagen oder Betriebe, die ihrer Kontrolle unterliegen und die auf einer der Stufen der Erzeugung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung oder der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aktiv sind (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Zudem übermitteln sie der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Registrierung Informationen zur Kategorie der verwendeten tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte, die ihrer Kontrolle unterliegen sowie der Art der Tätigkeiten, bei denen tierische Nebenprodukte oder ihre Folgeprodukte als Ausgangsmaterial verwendet werden (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Sie haben der zuständigen Behörde **aktuelle Informationen** einschließlich wichtige Veränderungen bei den Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt für die Tätigkeiten, die mit der Erzeugung von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle verbunden sind, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Anlagen vorgenommen werden, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder betreut werden (Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Für landwirtschaftliche Betriebe besteht hinsichtlich des Anfalls von Gülle keine Registrierungspflicht. Anzeige und Registrierungspflicht besteht aber für die gewerbsmäßige Abholung, Sammlung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten nach § 7 der TierNebV.

d) Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthält Vorschriften über die **Zulassung bestimmter Anlagen oder Betriebe**. Hiernach sorgen die Unternehmer dafür, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Anlagen oder Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn diese Anlagen oder Betriebe eine oder mehrere bestimmter Tätigkeiten ausüben (vgl. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Zu diesen Tätigkeiten zählen auch die Umwandlung tierischer Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) und die Lagerung tierischer Nebenprodukte (Ar-

tikel 24 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).¹¹ Spezielle Vorschriften für Biogasanlagen und Kompostieranlagen, in denen auch tierische Nebenprodukte verwendet werden, enthält Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 dieses Anhangs muss eine Biogasanlage über eine unumgehbare Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung für die tierischen Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte verfügen. Eine Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung ist nach Absatz 2 Buchstabe d für Biogasanlagen nicht obligatorisch, wenn diese ausschließlich tierische Nebenprodukte, die gemäß Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und gemäß der vorliegenden Verordnung ohne Verarbeitung als Rohmaterial verwendet werden dürfen, umwandeln. Darunter auch Gülle, bei der die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt. Sofern jedoch die Umwandlung in einer Biogasanlage mit Pasteurisierung-/Entseuchungsabteilung erfolgen soll, gelten die Mindestanforderungen (Mindesttemperatur 70 °C, Mindestverweildauer 60 Minuten) auch für Material der Kategorie 2, das gemäß Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ohne vorherige Verarbeitung in eine Biogasanlage eingespeist wird (Anhang V Kapitel III Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

e) Sonstige Pflichten. Zudem müssen die Unternehmer in ihren Anlagen oder Betrieben **Eigenkontrollen** zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung einrichten, durchführen und aufrechterhalten sowie sicherstellen, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung (Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Weiterhin müssen die Unternehmer u. a. im Fall der Umwandlung tierischer Nebenprodukte zu Biogas oder Kompost ein Verfahren zur **Analyse von Gefahren** nach den Vorgaben des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durchführen.

5. Versendung in andere Mitgliedstaaten

Bei der Versendung von tierischen Nebenprodukten in andere Mitgliedstaaten ist insbesondere Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu beachten. Wenn ein Unternehmer beabsichtigt, u.a. Material der Kategorie 2 in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden, informiert er die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats darüber. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats

¹¹ Bestimmungen zum Zulassungsverfahren, Kontrollen und Widerruf, Aussetzung etc. der Zulassung enthalten Artikel 44 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Beim Widerruf der Zulassung können insbesondere Gründe im Zusammenhang mit der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des Personals unter seiner Aufsicht eine Rolle spielen (vgl. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

entscheidet auf Antrag des Unternehmers darüber, ob sie den Erhalt der Sendung verweigert, die Sendung bedingungslos annimmt oder den Empfang der Sendung bestimmten Bedingungen unterwirft (vgl. Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 legt Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 fest, dass abweichend von Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die zuständigen Behörden eines Herkunftsmitgliedstaates und eines Bestimmungsmitgliedstaates, die eine gemeinsame Grenze haben, die Verbringung von Gülle zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Grenzgebiet beider Mitgliedstaaten gestatten können, sofern geeignete Bedingungen für die Bekämpfung möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bestehen, beispielsweise in Form einer Verpflichtung der Unternehmer, angemessene Aufzeichnungen zu führen, die in einem bilateralen Abkommen festgeschrieben sind (vgl. auch Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Der Handel mit unverarbeiteter Gülle zwischen Mitgliedstaaten unterliegt, abgesehen davon, dass der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 seine Zustimmung erteilen muss, weiteren Bedingungen, die in Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegt sind. Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats von Betreibern, die unverarbeitete Gülle aus einem anderen Mitgliedstaat versenden, die Übermittlung zusätzlicher Informationen über einen geplanten Versand, zum Beispiel genaue geografische Angaben zu dem Ort, an dem die Gülle ausgeladen werden soll, und die Lagerung der Gülle vor dem Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verlangen (vgl. Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

Material u.a. der Kategorie 2 ist in dem anderen Mitgliedstaat unmittelbar zu dem vorgesehenen Betrieb oder der vorgesehenen Anlage zu transportieren, die gemäß den Artikeln 23, 24 und 44 registriert oder zugelassen wurde, oder - bei Gülle - zu dem vorgesehenen landwirtschaftlichen Betrieb (vgl. Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

IV. Pflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

1. Anwendungsbereich und Regelungsumfang der WDüngV

Die Verordnung gilt zunächst für das **Inverkehrbringen, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern** sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, **im Inland** (§ 1 Satz 1 Nummer 1 WDüngV) sowie das **Befördern hiervon nach anderen Staaten**. Gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 DüG sind Wirtschaftsdünger Düngemittel, die a) als tierische Ausscheidungen aa) bei der Haltung von Tieren zur

Erzeugung von Lebensmitteln oder bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden. § 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 DüG definieren bestimmte Arten von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, nämlich Festmist, Gülle und Jauche. Damit definieren § 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 DüG im Wesentlichen Stoffe, die auch unter den Güllebegriff nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen.

Der persönliche Anwendungsbereich der WDüingV umfasst Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdünger (vgl. die Legaldefinitionen in § 2 WDüingV). Hiervon erfasst sind u.a. **gewerbliche Tierhaltungen, landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen, Lohnunternehmer und Importeure.**¹²

Die WDüingV schreibt **bußgeldbewehrte Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten** vor. Diese Pflichten sollen die Überwachung der Anwendung und Abgabe von Wirtschaftsdüngern erleichtern.¹³ Sie gelten neben den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, da sie mit der Kontrolle der Nährstoffströme eine andere Zielrichtung als das Hygienerecht haben.

2. Aufzeichnungspflicht

Im Einzelnen haben Abgeber, Beförderer und Empfänger spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen zu erstellen, die verschiedene Angaben enthalten müssen; hierzu gehören insbesondere Name und Anschrift des Abgebers, des Beförderers und des Empfängers, das Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme und die jeweilige Menge und die Wirtschaftsdüngerart (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WDüingV). Die Aufzeichnungen sollen es ermöglichen, Nährstoffströme zu kontrollieren.¹⁴ Gesonderte Aufzeichnungen sind nicht erforderlich, wenn sich die Angaben ohne Weiteres aus den geschäftlichen Unterlagen wie etwa Lieferscheinen ergeben (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 WDüingV). Die Aufzeichnungen sind drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren und sind der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 3 Absatz 2 WDüingV).

3. Meldepflicht

¹² Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 8.

¹³ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 1 und 5.

¹⁴ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 9.

§ 4 WDüngV sieht eine Meldepflicht für Empfänger von Wirtschaftsdünger vor, wenn diese in ein Land verbracht werden. Der Empfänger der von der WDüngV erfassten Stoffe hat dies bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde unter Angabe der Abgeber mit deren jeweiligen Namen und Anschrift, Datum oder Zeitraum der Abnahme und der Menge in Tonnen Frischmasse zu melden. Die Meldepflicht gilt sowohl bei Einfuhren aus einem anderen Staat als auch bei Verbringung zwischen zwei Ländern.¹⁵

4. Mitteilungspflicht

Weiterhin gilt nach § 5 Satz 1 WDüngV eine einmalige Mitteilungspflicht für das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern. Dies gilt auch für denjenigen, der Wirtschaftsdünger zum Zwecke der Düngung ins Inland verbringt (vgl. § 5 Satz 2 WDüngV). Die Mitteilungspflicht zielt auf die Erfassung von Nährstoffströmen zwischen Ländern und auf Importe ab.¹⁶

5. Ausnahmen

Die in §§ 3 bis 5 WDüngV enthaltenen Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten gelten unter bestimmten Voraussetzungen nicht (§ 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 WDüngV).¹⁷ Dies ist z. B. der Fall, soweit die Handlungen innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten vorgenommen werden (§ 1 Satz 2 Nummer 1 WDüngV). §§ 3 bis 5 WDüngV gelten etwa auch dann nicht, soweit die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 1 Satz 2 Nummer 3 WDüngV).

6. Länderermächtigung

§ 6 WDünGV ermächtigt die Länder, weitergehende Regelungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, zu treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

¹⁵ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 9.

¹⁶ Vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 9.

¹⁷ Hierdurch soll unnötiger bürokratischer Mehraufwand verhindert werden (vgl. BR-Drucksache 305/10, S. 8).

V. Anforderungen nach Bundes-Immissionsschutzrecht

Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6¹⁸ erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr sowie Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr bedürfen einer **Genehmigung im vereinfachten Verfahren** (§§ 4 Absatz 1, 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 2 sowie Anhang Nr. 1.15, Spalte 2 Buchstaben a und b der 4. BImSchV). In demselben Verfahren sind auch **Anlagen zur Lagerung von Gülle** mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr genehmigungsbedürftig (vgl. Anhang Nr. 9.36, Spalte 2 der 4. BImSchV).

In diesen Fällen gelten die **Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen** nach § 5 BImSchG. Hiernach sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG). Im Übrigen gelten nach § 22 BImSchG auch **Pflichten für Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**; so sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG).

VI. Betreiberpflichten nach dem EEG

Auch nach dem EEG gelten Anforderungen für Biogasanlagen, die sicherstellen, dass der Einsatz von Gülle in Biogasanlagen nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

1. Vermeidung der Freisetzung von Biogas

Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt

¹⁸ Nummer 8.6. greift nur bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen ein, ist also nicht anwendbar, soweit Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen kein Abfall, sondern ein Nebenprodukt ist.

(§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EEG). Dies verringert die Freisetzung von Methan in die Umwelt. Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG gilt diese Anforderung nur dann nicht, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes¹⁹ eingesetzt wird. Da der Güllebegriff nach dem EEG²⁰ grundsätzlich weiter ist als nach dem DüG, gilt diese Anforderung jedoch u.a. für andere tierische Ausscheidungen, die Wirtschaftsdünger sind (vgl. § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummern 3 und 5 DüG).

Zusätzlich müssen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (wie etwa Gasfackeln) zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden. Dies dient ebenfalls der Vermeidung der Freisetzung von Methan in die Umwelt.

Beim Einsatz von Gülle in Biogasanlagen wird die Gülle vergoren und hierbei Biogas zur Stromerzeugung erzeugt. Infolge der Verwendung in einer Biogasanlage werden daher weniger Methan und andere Gase in die Umwelt abgegeben, als wenn die Gülle unvergoren auf den Feldern ausgebracht würde. Auch Geruchsmissionen sind nach der Vergärung deutlich verringert. Der Einsatz von Gülle in Biogasanlagen führt folglich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, sondern hat im Gegenteil positive Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

2. Nachweis- und Aufzeichnungspflichten

Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit dem Vergütungsanspruch **Nachweis- und Aufzeichnungspflichten** des Anlagenbetreibers, die genaue Angaben über die eingesetzten Stoffe einschließlich ihrer Herkunft umfassen. Dies ermöglicht eine umfassende **Rückverfolgung der Stoffströme**. Im Einzelnen besteht nach § 27 Absatz 5 EEG der Vergütungsanspruch nach § 27 Absätzen 1 und 2 EEG in der dort genannten Höhe nur, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse

¹⁹ Nach § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes ist Gülle Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt.

²⁰ Nach § 3 Nummer 4b EEG sind „Gülle“ alle Stoffe, die Gülle sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. – Zum Güllebegriff nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 siehe schon oben.

eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden. Hiervon ist **auch die Verwendung von Gülle erfasst** (vgl. § 27 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und § 27b EEG).²¹

²¹ Ferner sind Anlagenbetreiber nach § 46 EEG verpflichtet, dem Netzbetreiber bei Biomasseanlagen nach den §§ 27 bis 27b die Art und Menge der Einsatzstoffe nach § 27 Absatz 1 und 2, den §§ 27a und 27b sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2 und § 27a Absatz 3 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 27b Absatz 1 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach den §§ 27 und 27a vorgeschriebenen Weise zu übermitteln und bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Anlage II

**Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
empfohlene Vordrucke mit den Anlagen A bis C, die vom Fachverband Biogas
e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden,**

**zur Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft von Gülle zur Verwendung in
Biogasanlagen durch den güllerzeugenden Betrieb gegenüber der
zuständigen Behörde**

Erklärung zur Nebenprodukteeigenschaft von Gülle *)

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

dass die in unten genanntem Betrieb erzeugte Gülle im Sinne der VO (EG) 1069/2009 die Nebenprodukteeigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllt. Insbesondere ist sichergestellt, dass

1. die Gülle bzw. das erzeugte Gärprodukt weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. die Gülle als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist. Die Gülle bzw. das Gärprodukt erfüllt alle für ihre jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Registriernummer
Viehverkehrsverordnung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich bin Inhaber des Betriebes

Ich bin gesetzlicher Vertreter des Betriebes

Im Hinblick auf die gesicherte Verwendung der Gülle füge ich dieser Erklärung folgende Anlagen bei:

Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage Anzahl

Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf ldw. Flächen

Anlage C: Abnahmeerklärung(en) von Gülle/Gärprodukt durch Dritte Anzahl

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage A *)

Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Güллерzeugender Betrieb

Name Betrieb

(Komplette Betriebsdaten siehe "Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle")

Verwendung der erzeugten Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG in einer Biogasanlage

- 100 % der erzeugten Gülle wird in der folgenden Biogasanlage verwendet
- Die erzeugte Gülle wird an mehrere Abnehmer verteilt oder Teilmengen verbleiben im erzeugenden Betrieb. Die erzeugte Gülle verteilt sich auf folgende Abnehmer:
- % des Gesamtaufkommens werden in der folgenden Biogasanlage verwendet
 - % des Gesamtaufkommens werden in anderen Biogasanlagen verwendet (Anlage A)
 - % des Gesamtaufkommens werden im eigenen Betrieb auf eigenen Flächen verwendet
 - % des Gesamtaufkommens werden auf Flächen Dritter verwendet (Anlage C)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name des Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

<input type="text"/>									
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

- Die Biogasanlage ist Teil des güllerzeugenden Betriebes bzw. wird vom Inhaber des güllerzeugenden Betriebes selbst bewirtschaftet
- Zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber der Biogasanlage besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme von Gülle

Rücknahme und landwirtschaftliche Verwendung von Gärprodukt bzw. Gülle durch den Güллерzeuger

- Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen. Das zurückgenommene Gärprodukt sowie die unter Umständen nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle wird vollständig auf eigenen Flächen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts ausgebracht. (Bei vollständiger Rücknahme und vollständiger Verwertung der erzeugten Güllemenge (als Gülle oder Gärprodukt) auf eigenen Flächen sind die Anlagen B und C **nicht** auszufüllen)
- Es werden **weniger** als 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen und/oder die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt auf Flächen Dritter. Soweit die Verwertung der Gülle bzw. des Gärproduktes auf landwirtschaftlichen Flächen nicht in meiner Verantwortung liegt, basiert meine Erklärung auf den diesbezüglich mir gegenüber abgegebenen Versicherungen. (Anlage B bzw. C)

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Anlage B *) Verwendung von Gärprodukt auf ldw. Flächen

(Vom Betreiber der Biogasanlage auszufüllen)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name der Anlage

Name, Vorname des Anlagenbetreibers bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

Verwendung des Gärproduktes

Die in oben genannter Biogasanlage verwendete Gülle wird im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts nach der Vergärung in der Biogasanlage als Gärprodukt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Die in der o. g. Biogasanlage verwendete Gülle wird als Gärprodukt

- ausschließlich auf Flächen, die vom Inhaber/Betreiber der Biogasanlage bewirtschaftet werden, oder des güllerzeugenden Betriebes ausgebracht (Anlage C ist **nicht** erforderlich)
- teilweise oder vollständig an Dritte abgegeben. Zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und dem/den abnehmenden Betrieb(en) besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme des Gärproduktes (Anlage C)
- teilweise oder vollständig an eine Güllerbörse abgegeben. Vermittlungsgarantien der Güllerbörse liegen vor. (Anlage C ist **nicht** erforderlich)

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage C *) Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

(vom Abnehmer der Gülle/Gärprodukt auszufüllen)

Betrieb, der Gülle/Gärprodukt aufnimmt

Name Betrieb

Name, Vorname des Betriebsleiters bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Betrieb bzw. Biogasanlage, der Gülle/Gärprodukt abgibt

nachfolgend genannte Biogasanlage

nachfolgend genannter Betrieb

Name des Betriebes/ der Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

Hiermit wird versichert, dass eine Vereinbarung über die Abnahme von

Gärprodukt Gülle

besteht.

Weiterhin wird versichert, dass im aufnehmenden Betrieb ausreichend Verwendungskapazitäten vorhanden sind und die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage III

Musterbeispiele und Ausfüllhinweise

zur Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen durch den güllerzeugenden Betrieb gegenüber der zuständigen Behörde

vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt und vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als Orientierungshilfe zur Erstellung der Erklärung empfohlen

Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle *)

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

dass die in unten genanntem Betrieb erzeugte Gülle im Sinne der VO (EG) 1069/2009 die Nebenprodukteigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllt. Insbesondere ist sichergestellt, dass

1. die Gülle bzw. das erzeugte Gärprodukt weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. die Gülle als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist. Die Gülle bzw. das Gärprodukt erfüllt alle für ihre jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

- Betriebsnummer Agrarförderung
- Registriernummer
Viehverkehrsverordnung

Land		Landkreis			Gemeinde			Betrieb			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2

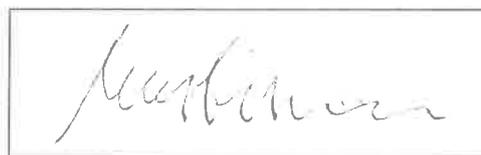
- Ich bin Inhaber des Betriebes
- Ich bin gesetzlicher Vertreter des Betriebes

Im Hinblick auf die gesicherte Verwendung der Gülle füge ich dieser Erklärung folgende Anlagen bei:

- Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage Anzahl
- Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf Idw. Flächen
- Anlage C: Abnahmeerklärung(en) von Gülle/Gärprodukt durch Dritte Anzahl

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage A *) Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Güleeerzeugender Betrieb

Name Betrieb

Mustermann GbR

(Komplette Betriebsdaten siehe "Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle")

Verwendung der erzeugten Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG in einer Biogasanlage

100 % der erzeugten Gülle wird in der folgenden Biogasanlage verwendet

Die erzeugte Gülle wird an mehrere Abnehmer verteilt oder Teilmengen verbleiben im erzeugenden Betrieb. Die erzeugte Gülle verteilt sich auf folgende Abnehmer:

% des Gesamtaufkommens werden in der folgenden Biogasanlage verwendet

% des Gesamtaufkommens werden in anderen Biogasanlagen verwendet (Anlage A)

% des Gesamtaufkommens werden im eigenen Betrieb auf eigenen Flächen verwendet

% des Gesamtaufkommens werden auf Flächen Dritter verwendet (Anlage C)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name des Anlage

Biogas Mustermann GbR

Straße, Nr.

Beispielstraße 1

PLZ, Ort

12345

Beispieldorf

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

D E 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1

Die Biogasanlage ist Teil des güleeerzeugenden Betriebes bzw. wird vom Inhaber des güleeerzeugenden Betriebes selbst bewirtschaftet

Zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber der Biogasanlage besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme von Gülle

Rücknahme und landwirtschaftliche Verwendung von Gärprodukt bzw. Gülle durch den Güleeerzeuger

Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen. Das zurückgenommene Gärprodukt sowie die unter Umständen nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle wird vollständig auf eigenen Flächen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts ausgebracht. (Bei vollständiger Rücknahme und vollständiger Verwertung der erzeugten Güllemenge (als Gülle oder Gärprodukt) auf eigenen Flächen sind die Anlagen B und C **nicht** auszufüllen)

Es werden **weniger** als 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen und/oder die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt auf Flächen Dritter. Soweit die Verwertung der Gülle bzw. des Gärproduktes auf landwirtschaftlichen Flächen nicht in meiner Verantwortung liegt, basiert meine Erklärung auf den diesbezüglich mir gegenüber abgegeben Versicherungen. (Anlage B bzw. C)

Ort

Beispieldorf

Datum

01.07.2013

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage C *) Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

(vom Abnehmer der Gülle/Gärprodukt auszufüllen)

Betrieb, der Gülle/Gärprodukt aufnimmt

Name Betrieb

Name, Vorname des Betriebsleiters bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Betrieb bzw. Biogasanlage, der Gülle/Gärprodukt abgibt

nachfolgend genannte Biogasanlage

nachfolgend genannter Betrieb

Name des Betriebes/ der Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

Hiermit wird versichert, dass eine Vereinbarung über die Abnahme von

Gärprodukt Gülle

besteht.

Weiterhin wird versichert, dass im aufnehmenden Betrieb ausreichend Verwendungskapazitäten vorhanden sind und die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle *)

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

dass die in unten genanntem Betrieb erzeugte Gülle im Sinne der VO (EG) 1069/2009 die Nebenprodukteigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllt. Insbesondere ist sichergestellt, dass

1. die Gülle bzw. das erzeugte Gärprodukt weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. die Gülle als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist. Die Gülle bzw. das Gärprodukt erfüllt alle für ihre jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

- Betriebsnummer Agrarförderung
- Registriernummer
Viehverkehrsverordnung

Land		Landkreis			Gemeinde			Betrieb			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2

- Ich bin Inhaber des Betriebes
- Ich bin gesetzlicher Vertreter des Betriebes

Im Hinblick auf die gesicherte Verwendung der Gülle füge ich dieser Erklärung folgende Anlagen bei:

- Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage Anzahl
- Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf Idw. Flächen
- Anlage C: Abnahmeerklärung(en) von Gülle/Gärprodukt durch Dritte Anzahl

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage A *) Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Güleeerzeugender Betrieb

Name Betrieb

(Komplette Betriebsdaten siehe "Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle")

Verwendung der erzeugten Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG in einer Biogasanlage

- 100 % der erzeugten Gülle wird in der folgenden Biogasanlage verwendet
- Die erzeugte Gülle wird an mehrere Abnehmer verteilt oder Teilmengen verbleiben im erzeugenden Betrieb. Die erzeugte Gülle verteilt sich auf folgende Abnehmer:
- % des Gesamtaufkommens werden in der folgenden Biogasanlage verwendet
 - % des Gesamtaufkommens werden in anderen Biogasanlagen verwendet (Anlage A)
 - % des Gesamtaufkommens werden im eigenen Betrieb auf eigenen Flächen verwendet
 - % des Gesamtaufkommens werden auf Flächen Dritter verwendet (Anlage C)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name des Anlage
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

- Die Biogasanlage ist Teil des güleeerzeugenden Betriebes bzw. wird vom Inhaber des güleeerzeugenden Betriebes selbst bewirtschaftet
- Zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber der Biogasanlage besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme von Gülle

Rücknahme und landwirtschaftliche Verwendung von Gärprodukt bzw. Gülle durch den Güleeerzeuger

- Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen. Das zurückgenommene Gärprodukt sowie die unter Umständen nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle wird vollständig auf eigenen Flächen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts ausgebracht. (Bei vollständiger Rücknahme und vollständiger Verwertung der erzeugten Güllemenge (als Gülle oder Gärprodukt) auf eigenen Flächen sind die Anlagen B und C **nicht** auszufüllen)
- Es werden **weniger** als 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen und/oder die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt auf Flächen Dritter. Soweit die Verwertung der Gülle bzw. des Gärproduktes auf landwirtschaftlichen Flächen nicht in meiner Verantwortung liegt, basiert meine Erklärung auf den diesbezüglich mir gegenüber abgegebenen Versicherungen. (Anlage B bzw. C)

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage B *) Verwendung von Gärprodukt auf Idw. Flächen

(Vom Betreiber der Biogasanlage auszufüllen)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name der Anlage

Name, Vorname des Anlagenbetreibers bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verwendung des Gärproduktes

Die in oben genannter Biogasanlage verwendete Gülle wird im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts nach der Vergärung in der Biogasanlage als Gärprodukt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Die in der o. g. Biogasanlage verwendete Gülle wird als Gärprodukt

- ausschließlich auf Flächen, die vom Inhaber/Betreiber der Biogasanlage bewirtschaftet werden, oder des güllerzeugenden Betriebes ausgebracht (Anlage C ist **nicht** erforderlich)
- teilweise oder vollständig an Dritte abgegeben. Zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und dem/den abnehmenden Betrieb(en) besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme des Gärproduktes (Anlage C)
- teilweise oder vollständig an eine Güllerbörse abgegeben. Vermittlungsgarantien der Güllerbörse liegen vor. (Anlage C ist **nicht** erforderlich)

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage C *) Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

(vom **Abnehmer** der Gülle/Gärprodukt auszufüllen)

Betrieb, der Gülle/Gärprodukt aufnimmt

Name Betrieb

Name, Vorname des Betriebsleiters bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Betrieb bzw. Biogasanlage, der Gülle/Gärprodukt abgibt

nachfolgend genannte Biogasanlage

nachfolgend genannter Betrieb

Name des Betriebes/ der Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hiermit wird versichert, dass eine Vereinbarung über die Abnahme von

Gärprodukt Gülle

besteht.

Weiterhin wird versichert, dass im aufnehmenden Betrieb ausreichend Verwendungskapazitäten vorhanden sind und die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle *)

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

dass die in unten genanntem Betrieb erzeugte Gülle im Sinne der VO (EG) 1069/2009 die Nebenprodukteigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllt. Insbesondere ist sichergestellt, dass

1. die Gülle bzw. das erzeugte Gärprodukt weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. die Gülle als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist. Die Gülle bzw. das Gärprodukt erfüllt alle für ihre jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

- Betriebsnummer Agrarförderung
- Registriernummer
Viehverkehrsverordnung

Land		Landkreis			Gemeinde			Betrieb			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2

- Ich bin Inhaber des Betriebes
- Ich bin gesetzlicher Vertreter des Betriebes

Im Hinblick auf die gesicherte Verwendung der Gülle füge ich dieser Erklärung folgende Anlagen bei:

- Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage Anzahl
- Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf ldw. Flächen
- Anlage C: Abnahmeerklärung(en) von Gülle/Gärprodukt durch Dritte Anzahl

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage A *) Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Gülleerzeugender Betrieb

Name Betrieb

(Komplette Betriebsdaten siehe "Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle")

Verwendung der erzeugten Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG in einer Biogasanlage

- 100 % der erzeugten Gülle wird in der folgenden Biogasanlage verwendet
- Die erzeugte Gülle wird an mehrere Abnehmer verteilt oder Teilmengen verbleiben im erzeugenden Betrieb. Die erzeugte Gülle verteilt sich auf folgende Abnehmer:
- % des Gesamtaufkommens werden in der folgenden Biogasanlage verwendet
 - % des Gesamtaufkommens werden in anderen Biogasanlagen verwendet (Anlage A)
 - % des Gesamtaufkommens werden im eigenen Betrieb auf eigenen Flächen verwendet
 - % des Gesamtaufkommens werden auf Flächen Dritter verwendet (Anlage C)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name des Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

D	E	0	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Die Biogasanlage ist Teil des gülleerzeugenden Betriebes bzw. wird vom Inhaber des gülleerzeugenden Betriebes selbst bewirtschaftet
- Zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber der Biogasanlage besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme von Gülle

Rücknahme und landwirtschaftliche Verwendung von Gärprodukt bzw. Gülle durch den Gülleerzeuger

- Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen. Das zurückgenommene Gärprodukt sowie die unter Umständen nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle wird vollständig auf eigenen Flächen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts ausgebracht. (Bei vollständiger Rücknahme und vollständiger Verwertung der erzeugten Güllemenge (als Gülle oder Gärprodukt) auf eigenen Flächen sind die Anlagen B und C **nicht** auszufüllen)
- Es werden **weniger** als 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen und/oder die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt auf Flächen Dritter. Soweit die Verwertung der Gülle bzw. des Gärproduktes auf landwirtschaftlichen Flächen nicht in meiner Verantwortung liegt, basiert meine Erklärung auf den diesbezüglich mir gegenüber abgegebenen Versicherungen. (Anlage B bzw. C)

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage B *) Verwendung von Gärprodukt auf ldw. Flächen

(Vom Betreiber der Biogasanlage auszufüllen)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name der Anlage	Biogas Biogasregion GmbH	
Name, Vorname des Anlagenbetreibers bzw. des gesetzl. Vertreters	Beispiel, Bernd	
Straße, Nr.	Biogasstraße 1	
PLZ, Ort	12346	Biogashausen

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

D	E	0	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Verwendung des Gärproduktes

Die in oben genannter Biogasanlage verwendete Gülle wird im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts nach der Vergärung in der Biogasanlage als Gärprodukt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Die in der o. g. Biogasanlage verwendete Gülle wird als Gärprodukt

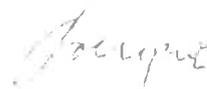
- ausschließlich auf Flächen, die vom Inhaber/Betreiber der Biogasanlage bewirtschaftet werden, oder des güllerzeugenden Betriebes ausgebracht (Anlage C ist **nicht** erforderlich)
- teilweise oder vollständig an Dritte abgegeben. Zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und dem/den abnehmenden Betrieb(en) besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme des Gärproduktes (Anlage C)
- teilweise oder vollständig an eine Güllerbörse abgegeben. Vermittlungsgarantien der Güllerbörse liegen vor. (Anlage C ist **nicht** erforderlich)

Ort

Biogashausen

Datum

01.07.2013



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage C *) Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

(vom **Abnehmer** der Gülle/Gärprodukt auszufüllen)

Betrieb, der Gülle/Gärprodukt aufnimmt

Name Betrieb

Name, Vorname des Betriebsleiters bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Betrieb bzw. Biogasanlage, der Gülle/Gärprodukt abgibt

nachfolgend genannte Biogasanlage

nachfolgend genannter Betrieb

Name des Betriebes/ der Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land	Landkreis	Gemeinde	Betrieb
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

Hiermit wird versichert, dass eine Vereinbarung über die Abnahme von

Gärprodukt Gülle

besteht.

Weiterhin wird versichert, dass im aufnehmenden Betrieb ausreichend Verwendungskapazitäten vorhanden sind und die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle *)

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

dass die in unten genanntem Betrieb erzeugte Gülle im Sinne der VO (EG) 1069/2009 die Nebenprodukteigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllt. Insbesondere ist sichergestellt, dass

1. die Gülle bzw. das erzeugte Gärprodukt weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. die Gülle als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist. Die Gülle bzw. das Gärprodukt erfüllt alle für ihre jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen und führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

- Betriebsnummer Agrarförderung
- Registriernummer
Viehverkehrsverordnung

Land		Landkreis			Gemeinde			Betrieb			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2

- Ich bin Inhaber des Betriebes
- Ich bin gesetzlicher Vertreter des Betriebes

Im Hinblick auf die gesicherte Verwendung der Gülle füge ich dieser Erklärung folgende Anlagen bei:

- Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage Anzahl
- Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf ldw. Flächen
- Anlage C: Abnahmeerklärung(en) von Gülle/Gärprodukt durch Dritte Anzahl

Ort Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage A *) Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

(Vom Erzeuger der Gülle auszufüllen)

Güleeerzeugender Betrieb

Name Betrieb

(Komplette Betriebsdaten siehe "Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle")

Verwendung der erzeugten Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG in einer Biogasanlage

100 % der erzeugten Gülle wird in der folgenden Biogasanlage verwendet

Die erzeugte Gülle wird an mehrere Abnehmer verteilt oder Teilmengen verbleiben im erzeugenden Betrieb. Die erzeugte Gülle verteilt sich auf folgende Abnehmer:

% des Gesamtaufkommens werden in der folgenden Biogasanlage verwendet

% des Gesamtaufkommens werden in anderen Biogasanlagen verwendet (Anlage A)

% des Gesamtaufkommens werden im eigenen Betrieb auf eigenen Flächen verwendet

% des Gesamtaufkommens werden auf Flächen Dritter verwendet (Anlage C)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name des Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

Die Biogasanlage ist Teil des güleeerzeugenden Betriebes bzw. wird vom Inhaber des güleeerzeugenden Betriebes selbst bewirtschaftet

Zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber der Biogasanlage besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme von Gülle

Rücknahme und landwirtschaftliche Verwendung von Gärprodukt bzw. Gülle durch den Güleeerzeuger

Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen. Das zurückgenommene Gärprodukt sowie die unter Umständen nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle wird vollständig auf eigenen Flächen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts ausgebracht. (Bei vollständiger Rücknahme und vollständiger Verwertung der erzeugten Güllemenge (als Gülle oder Gärprodukt) auf eigenen Flächen sind die Anlagen B und C **nicht** auszufüllen)

Es werden **weniger** als 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen und/oder die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt auf Flächen Dritter. Soweit die Verwertung der Gülle bzw. des Gärproduktes auf landwirtschaftlichen Flächen nicht in meiner Verantwortung liegt, basiert meine Erklärung auf den diesbezüglich mir gegenüber abgegeben Versicherungen. (Anlage B bzw. C)

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage B *) Verwendung von Gärprodukt auf Idw. Flächen

(Vom Betreiber der Biogasanlage auszufüllen)

Biogasanlage, in der die Gülle verwendet wird

Name der Anlage	Biogas Biogasregion GmbH	
Name, Vorname des Anlagenbetreibers bzw. des gesetzl. Vertreters	Beispiel, Bernd	
Straße, Nr.	Biogasstraße 1	
PLZ, Ort	12346	Biogashausen

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

D	E	0	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Verwendung des Gärproduktes

Die in oben genannter Biogasanlage verwendete Gülle wird im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts nach der Vergärung in der Biogasanlage als Gärprodukt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Die in der o. g. Biogasanlage verwendete Gülle wird als Gärprodukt

- ausschließlich auf Flächen, die vom Inhaber/Betreiber der Biogasanlage bewirtschaftet werden, oder des güllerzeugenden Betriebes ausgebracht (Anlage C ist **nicht** erforderlich)
- teilweise oder vollständig an Dritte abgegeben. Zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und dem/den abnehmenden Betrieb(en) besteht eine Vereinbarung über die Abgabe/Abnahme des Gärproduktes (Anlage C)
- teilweise oder vollständig an eine Güllerbörse abgegeben. Vermittlungsgarantien der Güllerbörse liegen vor. (Anlage C ist **nicht** erforderlich)

Ort

Biogashausen

Datum

01.07.2013



Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Anlage C *) Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

(vom **Abnehmer** der Gülle/Gärprodukt auszufüllen)

Betrieb, der Gülle/Gärprodukt aufnimmt

Name Betrieb

Name, Vorname des Betriebsleiters bzw. des gesetzl. Vertreters

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land		Landkreis			Gemeinde			Betrieb			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	3

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Betrieb bzw. Biogasanlage, der Gülle/Gärprodukt abgibt

nachfolgend genannte Biogasanlage

nachfolgend genannter Betrieb

Name des Betriebes/ der Anlage

Straße, Nr.

PLZ, Ort

mit der

Betriebsnummer Agrarförderung

Land		Landkreis			Gemeinde			Betrieb			

Registriernummer Viehverkehrsverordnung

Zulassungsnummer nach Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 (bzw. Art. 15 VO (EG) 1774/2002)

D	E	0	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Hiermit wird versichert, dass eine Vereinbarung über die Abnahme von

Gärprodukt Gülle

besteht.

Weiterhin wird versichert, dass im aufnehmenden Betrieb ausreichend Verwendungskapazitäten vorhanden sind und die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet wird.

Ort

Datum

Acker

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Betriebsinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters

*) Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Vordrucke, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden

Ausfüllhinweise zur Erklärung der Nebenprodukteigenschaft von Gülle

Am 1. Juni 2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Gülle, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, unterliegt seit diesem Zeitpunkt dem Geltungsbereich des Abfallrechts (Rückausnahme § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG).

Soweit die erzeugte Gülle als Abfall einzustufen wäre, ergäben sich im Gegensatz zu direkt landwirtschaftlich verwendeter Gülle zusätzliche abfall- und genehmigungsrechtliche Anforderungen bei Transport, Lagerung und dem Einsatz von Gülle in Biogasanlagen. Um diese juristische Ungleichbehandlung gleicher Stoffströme aufzuheben, wurden vom Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium gemeinsam mit den Ländern Vollzugshinweise erarbeitet, die eine Einstufung der Gülle als Nebenprodukt gemäß § 4 Abs. 1 KrWG ermöglichen.

Dazu ist vom Erzeuger der Gülle zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm erzeugte und in einer Biogasanlage verwendete Gülle die Kriterien für eine Nebenprodukteigenschaft erfüllt.

Wesentlich für eine Nebenprodukteigenschaft ist, dass

- a) die Gülle in einer Biogasanlage verwendet wird und
- b) die legale landwirtschaftliche Verwendung des aus der Gülle entstandenen Gärproduktes sichergestellt ist. Eine legale landwirtschaftliche Verwertung setzt ausreichende Verwendungskapazitäten voraus.
- c) Wird nur ein Teil der erzeugten Gülle in der Biogasanlage verwendet und der Rest der Gülle direkt landwirtschaftlich verwertet, muss auch für den direkt landwirtschaftlich verwerteten Teil der Gülle die legale landwirtschaftliche Verwertung sichergestellt sein.

Die Nebenprodukteigenschaft muss vom Erzeuger der Gülle gegenüber der zuständigen Behörde erklärt werden. Eine behördliche Feststellung oder „Zulassung“ der Nebenprodukteigenschaft ist nicht erforderlich. Jedoch kann die Erklärung von der zuständigen abfallwirtschaftlichen Behörde überprüft werden.

Der Fachverband Biogas e.V. hat für die Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle Formular-Vorlagen vorbereitet, die von dem Erzeuger der Gülle bei der für Abfallwirtschaft zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Es handelt sich bei den Vorlagen um

- Die eigentliche Erklärung der Nebenprodukteigenschaft von Gülle durch den Gülle-Erzeuger
- Die Erklärung des Gülle-Erzeugers über die Verwendung der Gülle in einer Biogasanlage (Anlage A)
- Die Erklärung der Biogasanlage über die landwirtschaftliche Verwertung des Gärprodukts (Anlage B)
- Die Erklärung von Gülle oder Gärprodukte abnehmenden Betrieben über die legale landwirtschaftliche Verwertung der abgenommenen Mengen (Anlage C)

Welche der Anlagen der Erklärung beizufügen sind, ist abhängig vom individuellen Verwendungspfad. Im Weiteren werden Hinweise gegeben, wie die Formulare auszufüllen sind:

1 Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle (Mantelbogen)

Diese Erklärung ist von dem Erzeuger der Gülle, d.h. von dem Inhaber des Betriebes, in dem die Gülle anfällt, mit Angaben zur Person und dem landwirtschaftlichen Betrieb auszufüllen und zu unterschreiben. Mit dieser Erklärung wird gegenüber der zuständigen Behörde bestätigt, dass die in § 4 Abs. 1 KrWG aufgestellten Kriterien alle erfüllt werden. Wird die Erklärung von einem gesetzlichen Vertreter des landwirtschaftlichen Betriebes unterschrieben, ist dies in dem dafür vorgesehen Feld zu kennzeichnen.

Zudem ist anzukreuzen, welche Anlagen beigefügt sind, die je nach Konstellation variieren können. Verschiedenen Konstellationen werden mit den angehängten Fallbeispielen dargestellt. Auf diese wird sich im weiteren Test Bezug genommen. In jedem Fall ist die „Anlage A: Verwendung von Gülle in

einer Biogasanlage“ auszufüllen, die den Einsatz der Gülle in einer Biogasanlage beschreibt und bestätigt. Wird die Menge der gelieferten Gülle nicht vollständig vom Erzeuger der Gülle als Gärprodukt zurückgenommen, ist die „Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf landwirtschaftlichen Flächen“ anzukreuzen. Wenn in der Biogasanlage erzeugte Gärprodukte oder überschüssige Gülle von dem güllerzeugenden Betrieb an dritte landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden, ist die „Anlage C: Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte“ anzukreuzen und die Anzahl der abnehmenden Betrieben, entsprechend der Anzahl der beigelegten Anlagen C, anzugeben.

2 Anlage A: Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage

Die Anlage A ist ebenfalls von dem Erzeuger der Gülle auszufüllen und zu unterschreiben. Diese ist zwingend für die Erklärung erforderlich. Hier werden Angaben zum güllerzeugenden Betrieb sowie zu Name, Standort und Zulassungsnummer der Biogasanlage gemacht. Des Weiteren wird angegeben, wie viel Prozent der erzeugten Gülle in der Biogasanlage eingesetzt werden.

Ist die Biogasanlage Teil des güllerzeugenden Betriebs bzw. wird diese hofintern von dem Erzeuger der Gülle bewirtschaftet, ist das entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen (s. Beispiel 1). Die Verwendung der Gülle lässt sich durch die Vorlage der Einsatzstofftagebücher stichprobenartig durch die Behörde kontrollieren. Für diesen Fall sind keine Abnahmeverträge vorhanden und somit auch nicht vorzulegen.

Bestehen Vereinbarungen über die Abgabe bzw. Abnahme der Gülle zwischen dem Erzeuger der Gülle und dem Betreiber einer extern betriebenen Biogasanlage durch einen Dritten (andere natürliche Person als Inhaber des güllerzeugenden Betriebes), ist das andere entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen und die Menge der abgegebenen Gülle, die Tierart, von der die Gülle stammt, und die Art des Kots anzugeben (s. Beispiel 2).

Wird die entsprechende Menge der gelieferten Gülle vollständig in Form der hergestellten Gärprodukte zurückgenommen, ist das ansprechende Feld der Anlage A anzukreuzen. Werden die zurückgenommenen Gärprodukte sowie nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle vollständig auf Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem die Gülle angefallen ist, ausgebracht, sind keine weiteren Anlagen auszufüllen.

Wird die entsprechende Gärproduktmenge nicht vollständig vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen oder erfolgt die landwirtschaftliche Verwertung der Gärprodukte oder nicht in einer Biogasanlage verwendete Gülle auf Flächen Dritter, ist das entsprechende Feld der Anlage A anzukreuzen. Bei nicht vollständiger Rücknahme ist die Anlage B vom Biogasanlagenbetreiber und Abgabe von Gärprodukte oder Gülle an Dritte die Anlage C von den Gülle bzw. Gärproduktabnehmern auszufüllen und zu unterzeichnen.

3 Anlage B: Verwendung von Gärprodukt auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Anlage B ist vom Biogasanlagenbetreiber auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Menge der gelieferten Gülle nicht vollständig vom Erzeuger der Gülle als Gärprodukt zurückgenommen, sondern auf Flächen der externen Biogasanlage bzw. auf Flächen Dritter ausgebracht wird. Hierzu werden Angaben zum Namen, Standort und Zulassungsnummer der Biogasanlage gemacht. Zudem wird versichert, dass das erzeugte Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird.

Wird die Menge der in der Biogasanlage verwendeten Gülle als erzeugtes Gärprodukt ausschließlich auf Flächen der Biogasanlage ausgebracht bzw. teilweise vom Erzeuger der Gülle zurückgenommen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen. Anlage C muss nicht ausgefüllt werden (Beispiel 3).

Wird die Menge der in der Biogasanlage verwendeten Gülle als erzeugtes Gärprodukt teilweise oder vollständig an einen unabhängigen landwirtschaftlichen Betrieb zur dortigen Verwendung abgegeben, ist das entsprechende Feld anzukreuzen und Versicherungen in Form der „Anlage C: Abnahmeerklärung“

„Erklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte“ von jedem abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb auszufüllen und der Erklärung beizulegen (Beispiel 4). Zudem sind Kopien über die Abnahmeverträge der Erklärung als Anlage beizulegen.

4 Anlage C: Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte

Die Anlage C ist von den abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben auszufüllen und zu unterschreiben, wenn in der Biogasanlage erzeugte Gärprodukte oder überschüssige Gülle von dem Gülle erzeugenden Betrieb an dritte landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden. Dazu müssen Angaben zum Namen, Standort und Betriebsnummer des entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebs, der die Gülle bzw. das Gärprodukt aufnimmt und zu dem Gülle abgebenden Betrieb bzw. der Biogasanlage gemacht werden. Des Weiteren ist auszufüllen, ob Gärprodukt oder Gülle abgegeben wird, und wie vielen Tonnen jährlich abgegeben werden. Wird die vergorene Gülle als Gärprodukt an mehrere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben, ist die Anlage C für jede Abgabe auszufüllen. Die Anzahl der beigelegten Anlagen C entspricht den abnehmenden Betrieben und ist in der „Erklärung zur Nebenprodukteigenschaft von Gülle“ anzugeben.

Des Weiteren wird von den aufnehmenden Betrieben versichert, dass ausreichend Verwendungskapazität vorhanden sind, die Gülle bzw. das Gärprodukt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Fachrechts auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.